**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 0522**

vom 4. Februar 2022

Seite

[**CORONA-VIRUS**](#_Toc94872378)

[0522-01 ExpertInnenrat fordert nachhaltige Kommunikationsstrukturen 3](#_Toc94872379)

[**RECHT UND VERFASSUNG**](#_Toc94872380)

[0522-02 BVerfG zu Facebook-Beleidigungen 6](#_Toc94872381)

[**ARBEIT UND SOZIALES**](#_Toc94872382)

[0522-03 Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe –
Erneuter Höchstwert 8](#_Toc94872383)

[**BILDUNG, SPORT UND KULTUR**](#_Toc94872384)

[0522-04 Klimagerechte Sportstätten als Orte
einer nachhaltigen Stadtentwicklung 9](#_Toc94872385)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc94872386)

[0522-05 BMEL fördert gezielt Treibhausgasminderung
durch Biogasanlagen 11](#_Toc94872387)

[0522-06 Integrierte Planung der Energienetze –
dena veröffentlicht Netzstudie III 13](#_Toc94872388)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc94872389)

[0522-07 BMWK: Bewilligungsstopp für
KfW-Gebäudeförderung aufgehoben 16](#_Toc94872390)

[0522-08 Bundeskabinett beschließt Heizkostenzuschuss 18](#_Toc94872391)

[0522-09 FA Windenergie:
Rundbrief Windenergie und Recht veröffentlicht 20](#_Toc94872392)

[0522-10 BVerfG: Verfassungsbeschwerden gegen
Landes-Klimaschutzgesetze erfolglos 22](#_Toc94872393)

[0522-11 Papieratlas-Wettbewerbe 2022 gestartet 24](#_Toc94872394)

[0522-12 Grundwasserschutz: BayVGH zur Beschränkung des Düngemitteleinsatzes in sog. roten und gelben Gebieten 25](#_Toc94872395)

[0522-13 EuGH zu Natura-2000-Ausgleichszahlungen 27](#_Toc94872396)

[0522-14 LKW-Kartell: EuG weist Klage gegen Bußgeld zurück 29](#_Toc94872397)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc94872398)

[0522-15 Beschilderung von Ladesäulen – Evaluationsbericht zum Elektromobilitätsgesetz thematisiert Vereinheitlichung 30](#_Toc94872399)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc94872400)

[0522-16 EU-Taxonomie: Kommission legt leicht abgeänderten delegierten Klima-Rechtsakt vor 34](#_Toc94872401)

[0522-17 Fabrizio Rossi neuer Generalsekretär des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas 37](#_Toc94872402)

[0522-18 Jährliches Treffen der World Water Quality Alliance 2022 38](#_Toc94872403)

[0522-19 China, die EU und die deutschen Kommunen 40](#_Toc94872404)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc94872405)

[0522-20 Statement: Hass und Gewalt gegen Mandatsträger
nimmt erschreckend zu 41](#_Toc94872406)

[0522-21 Statement: Explosion der Energiepreise stoppen 43](#_Toc94872407)

[0522-22 Digitale Teilhabe fördern –
Digitaltag geht am 24. Juni in die dritte Runde 45](#_Toc94872408)

[0522-23 Beitrag: Realitätsverlust durch Vollkaskomentalität 47](#_Toc94872409)

[0522-24 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 49](#_Toc94872410)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc94872411)

[0522-25 TERMINVORSCHAU 2022 50](#_Toc94872412)

# **CORONA-VIRUS**

0522-01 ExpertInnenrat fordert nachhaltige Kommunikationsstrukturen

**Um den Einzelnen und die Gesellschaft in ihrer Selbstwirksamkeit und risikokompetentem Verhalten zu unterstützen, ist eine schnelle, evidenzbasierte, zielgruppen- und nutzerspezifische Risiko- und Gesundheitskommunikation unabdingbar. Der ExpertInnenrat der Bundesregierung zu COVID-19 empfiehlt daher die Verbesserung der aktuellen Kommunikation und Informationsangebote. Der ExpertInnenrat schlägt vor, die Infrastruktur für Risiko- und Gesundheitskommunikation schnell auszubauen. Dafür sollten die bestehenden Kompetenzen gebündelt und fehlende ergänzt werden. Diese multidisziplinär ausgerichtete Infrastruktur sollte fachlich unabhängig sein. Sie sollte das beste verfügbare Wissen generieren und dieses für die Bevölkerung und die Fachöffentlichkeit übersetzen, an alle relevanten Zielgruppen verbreiten und den Effekt evaluieren. Die Corona- Pandemie ist nur eine von mehreren kollektiven und globalen Gesundheitskrisen, auf die die Gesellschaft reagieren muss. Deshalb bedarf es der Einrichtung einer nachhaltigen Infrastruktur, um die Bevölkerung evidenzbasiert, schnell und effektiv zu informieren und in ihrer Risiko- und Handlungskompetenz zu unterstützen. Der DStGB unterstützt diese Forderungen. Eine faktenbasierte und handlungsorientierte Information der Bevölkerung in Gesundheitskrisen ist unabdingbar.**

Im Einzelnen schlägt der ExpertInnenrat folgende Bausteine vor, die ineinandergreifen sollten:

*„Der erste Baustein ist die Generierung des besten verfügbaren Wissens. Hierzu gehören Strukturen, die*

1. *die Zusammenführung medizinischer und epidemiologischer Informationen ermöglichen, d.h. die Auswertung und Interpretation der relevanten Studien, Modellierungen, gesundheitsrelevanter Statistiken und Kennzahlen;*
2. *das regelmäßige Monitoring verhaltensrelevanter Aspekte wie Maßnahmenakzeptanz, Impfbereitschaft, Vertrauen der Bevölkerung, etc. durchführen, und*
3. *die Beobachtung von klassischen und sozialen Medien zur Identifikation von Trends und Falschinformationen erlauben.*

*Diese Strukturen sollten geschaffen werden, um aufbauend auf diesem Wissen nutzerzentriert kommunizieren zu können. Die Corona- Pandemie hat die fehlende Verfügbarkeit an wichtigen Daten im Vergleich zu anderen Ländern offensichtlich gemacht und zeigt, wie dieser systemisch geduldete Mangel an Daten die wissenschaftliche Analyse und Bekämpfung der Pandemie erschwert. Insgesamt ist die mangelhafte Digitalisierung im Gesundheitssystem in Deutschland ein großes Hindernis – nicht zuletzt auch für erfolgreiche Kommunikation.*

*Der zweite Baustein ist die Übersetzung der relevanten Daten, Statistiken und Kennzahlen in nutzerzentrierte und zielgruppenspezifische, verständliche, entscheidungs- und handlungsrelevante Informationsformate. Ziele sollen Aufklärung und nicht Werbung oder Persuasion („Überreden“) sein. Die Inhalte sollen im Sinne der Informationsgerechtigkeit auf unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen, kulturelle, sprachliche sowie altersabhängige Unterschiede angepasst und persönlich relevant sein. Die Übersetzung der Daten soll auf der bestehenden umfangreichen Evidenz zu effektiver Kommunikation von wissenschaftlichen Inhalten, Risiken und Unsicherheiten aufbauen. Die zielgruppengerechte und inhaltliche Planung soll das Wissen aus der Beobachtung verhaltensrelevanter Aspekte und der (sozialen) Medien sowie partizipativen Ansätzen mit einbeziehen (z. B.: Wer lehnt Impfungen aus welchen Gründen ab? Wer muss mit welchen Inhalten besonders erreicht werden? Wer informiert sich wie aus welchen Quellen?). Soweit möglich sollen konkrete Entscheidungshilfen angeboten werden, wie Checklisten, einfache Entscheidungsbäume, Entscheidungsheuristiken, die jeweils auch auf existierenden Apps, z. B. der Corona-Warn-App, automatisch verfügbar gemacht werden können.*

*Jede Kommunikationskampagne steht heute im Wettbewerb mit Falsch- und Desinformationen. Aufgabe einer effektiven Kommunikations- und Informationsstrategie ist deshalb auch, diese zu identifizieren, zu bewerten und fachgerecht und verständlich zu entkräften. Dieses Angebot muss breit bekannt und äußerst einfach zugänglich sein. Hier ist internationale Vernetzung und die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Gesundheitsorganisationen essentiell. Denn wie das Virus ist auch die Infodemie, also die schnelle und weitreichende Verbreitung sowohl korrekter als auch falscher Informationen, ein globales Phänomen. Auch hier gibt es wissenschaftsbasierte Ansätze und Richtlinien, die umgesetzt werden sollten.*

*Der dritte Baustein ist die Verbreitung der kommunikativen Inhalte über die multiplen Kanäle einer modernen Informationsgesellschaft, von klassischen über soziale Medien bis zu e- und m-Health Angeboten. Vorbild für den Prozess der Verbreitung sollen moderne Kampagnen mit großer Reichweite und Medienvielfalt sein. Dabei ist es wiederum von zentraler Bedeutung, die Verbreitungskanäle zielgruppenspezifisch zu wählen. Es muss berücksichtigt werden, dass manche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Menschen mit Migrationshintergrund oder bildungsferne Personen über die klassischen oder modernen Medienrepertoires unterschiedlich gut erreichbar sind. Deshalb sind auch MultiplikatorInnen besonders relevant, die über interpersonale Kommunikation unter anderem in Impfberatungsstellen oder in lebensweltlichen Bezügen aktiv werden (z. B. ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, PflegerInnen). Diese gilt es daher mit adäquaten Materialien und einem entsprechenden Auftrag auszustatten, um sie in der Weitergabe von Informationen und der persönlichen Kommunikation zu unterstützen. Gleiches gilt für Gesundheitsämter, so dass alle Akteure stets auf demselben und aktuellen Beratungs- und Informationsstand sind, um widersprüchliche Information an die Bevölkerung zu vermeiden. Wer als vertrauenswürdige Quelle angesehen wird, unterscheidet sich ebenfalls nach Zielgruppe (z. B. religiöse FunktionsträgerInnen statt Behörden, soziales Umfeld statt WissenschaftlerInnen). Auch dies gilt es zu berücksichtigen. Nicht zuletzt bedarf es der Zusammenarbeit mit VertreterInnen des (Wissenschafts-)Journalismus.*

*Der letzte Baustein ist die Evaluation der erzielten Effekte und falls notwendig die Anpassung der Strategie. Evaluation sollte schon in der Phase der Übersetzung beginnen, um die Wirkung der Inhalte und Formate zu prüfen und unbeabsichtigte Effekte zu antizipieren. Die Einbindung von BürgerInnen z. B. in Fokusgruppen oder Experimentalstudien kann die Effektivität der Kommunikation wie auch das Vertrauen in die KommunikatorInnen erhöhen.“*

**Anmerkung des DStGB**

Der DStGB unterstützt diese Forderungen. Eine faktenbasierte und handlungsorientierte Information der Bevölkerung in Gesundheitskrisen ist unabdingbar. Um den Einzelnen und die Gesellschaft in ihrer Selbstwirksamkeit und risikokompetentem Verhalten zu unterstützen, ist eine reaktionsschnelle, evidenzbasierte, zielgruppen- und nutzerspezifische Risiko- und Gesundheitskommunikation unabdingbar. Diese muss wissenschaftliche Erkenntnisse einfach erklären, in Handlungsempfehlungen übersetzen und zur Bezugsnorm und ersten Wahl für hilfreiche und verlässlich Information werden. Daran mangelt es häufig bei den derzeitigen Informationskampagnen. Zu Recht weist der ExpertInnenrat erneut auf die Mängel bei der Digitalisierung im deutschen Gesundheitswesen hin.

(I/1 Uwe Lübking, 01.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **RECHT UND VERFASSUNG**

0522-02 BVerfG zu Facebook-Beleidigungen

**Im Kampf gegen Hasskommentare auf Facebook hat die Politikerin Renate Künast vor dem Bundesverfassungsgericht einen Erfolg erzielt (Beschluss vom 19. Dezember 2021 (1 BvR 1073/20)). Im Konkreten ging es um die Frage, nach welchen Kriterien Äußerungen Dritter die Annahme einer Beleidigung begründen. Es müsse eine umfassende Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Aussagenden und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorgenommen werden. Aus Sicht des DStGB ist das Urteil mit Blick auch auf die Hasskriminalität gegen kommunale Mandatsträger ausdrücklich zu begrüßen. Die Entscheidung liefert ein neues Prüfungsschema zu Hatespeech in den sozialen Medien.**

Das BVerfG kritisiert, dass, die Vorinstanz, das Berliner Kammergericht (KG), die notwendige Abwägung mit der Erwägung ersetzt habe, dass Renate Künast sich als Politikerin den scharfen Angriffen zu stellen habe. Dies sei eine „begründungslos verwendete Behauptung“. Das KG berücksichtige hierbei vor allem nicht, dass ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikerinnen auch im öffentlichen Interesse liege.

Die zentrale Kernaussage des BVerfG lautet: *„Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht aus. Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.“*

Das BVerfG benennt in seiner Entscheidung wichtige Kriterien, die ein Gericht in der Abwägung zu beachten habe.

*„Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht. Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist zudem davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet. In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre der Betroffenen oder ihr öffentliches Wirken mit seinen – unter Umständen weitreichenden – gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität der Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können. Allerdings bleiben die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder Politikerinnen und Politikern.“*

**Anmerkung des DStGB**

Die Entscheidung des BVerfG in dieser Deutlichkeit ist ausdrücklich zu begrüßen. Repräsentanten des Staates und ehrenamtlich Engagierte, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, verdienen Wertschätzung, Respekt und Anerkennung. Bedrohungen und Beleidigungen müssen frühzeitig und gezielt bekämpft werden, sowohl im Netz als auch im täglichen Leben. Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Entscheidung dem Persönlichkeitsschutz im Internet einen höheren Stellenwert gegeben. Bisher wurden Äußerungen in Schriftform als weniger eingriffsintensiv betrachtet als wörtliche Rede. Da hat das Bundesverfassungsgericht sich jetzt klar positioniert und die Äußerung in Textform der Schriftform gleichgesetzt. Die Justiz ist gefordert, dass entsprechende Straftaten nun konsequent verfolgt und geahndet werden.

(I/2 181-03 Ursula Krickl – 03.02.20229

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **ARBEIT UND SOZIALES**

0522-03 Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe – Erneuter Höchstwert

**Im Jahr 2020 betrugen die Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe 58,7 Mrd. Euro und damit 3,9 Mrd. Euro bzw. 7 Prozent mehr als im Vorjahr. Damit wurde ein neuer Spitzenwert erreicht. Innerhalb von knapp 15 Jahren wurden die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe damit nahezu verdreifacht. Der überwiegende Teil des Anstiegs ist auf den weiteren Ausbau und die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zurückzuführen. Mittlerweile macht die Kindertagesbetreuung mehr als zwei Drittel der Gesamtausgaben aus, während es im Jahr 2006 noch etwas mehr als die Hälfte war.**

Der größte Teil der Bruttoausgaben (68 Prozent) entfiel mit rund 40,1 Mrd. Euro auf die Kindertagesbetreuung, das war 1 Prozentpunkt mehr als 2019. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro wurden netto 38,3 Mrd. Euro für Kindertagesbetreuung ausgegeben. Das waren 10 Prozent mehr als im Vorjahr.

Rund ein Viertel der Bruttoausgaben (23 Prozent) – insgesamt knapp 13,4 Mrd. Euro – wendeten die öffentlichen Träger für Hilfen zur Erziehung auf. Davon entfielen etwa 6,8 Mrd. Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder andere betreute Wohnformen. Die Ausgaben für sozialpädagogische Familienhilfe lagen bei rund 1,1 Mrd. Euro.

Knapp 4 Prozent der Gesamtausgaben wurden in Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit investiert, zum Beispiel in außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung oder Jugendzentren. Bund, Länder und Gemeinden wendeten dafür rund 2,1 Mrd. Euro auf.

**Anmerkung des DStGB**

Neben den Preis- und Tarifsteigerungen, die in allen Arbeitsfeldern bedeutsam sind, ist der größte Teil des Anstiegs auf den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zurückzuführen. Zudem werden die im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz enthaltenen Maßnahmen zu weiteren Kostensteigerungen führen. Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegten Inhalte hinsichtlich der vorgesehenen geplanten Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung sowie der weiterhin bestehenden unerfüllten Wünsche von Eltern nach einem Platz – sowohl für die Kinder in Kindertagesbetreuung als auch für Kinder im Grundschulalter für Ganztagsangebote – ist davon auszugehen, dass die Ausgaben in den kommenden Jahren extrem steigen werden. Von daher ist eine stärkere finanzielle Beteiligung von Bund und Ländern angezeigt.

(I/2 Ursula Krickl, 03.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **BILDUNG, SPORT UND KULTUR**

0522-04 Klimagerechte Sportstätten als Orte einer nachhaltigen Stadtentwicklung

**Angesichts erheblicher Investitionsbedarfe bei der Sanierung und Modernisierung der kommunalen Sportinfrastruktur haben Bund und Länder 2020 den „Investitionspakt Sportstätten“ in Ergänzung der Städtebauförderung auf den Weg gebracht. Zur Begleitung des städtebaulichen Förderprogramms wurde die Bundestransferstelle „Investitionspakt Sportstätten“ eingerichtet. Die Aufgaben der Bundestransferstelle hat im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) in Zusammenarbeit mit der Hochschule Koblenz, dem Lehrstuhl Sportmanagement und Sportökonomie (Prof. Dr. Lutz Thieme), übernommen. Die Bundestransferstelle unterstützt Städte und Gemeinden durch einen fachlichen Austausch zum Thema Sportstättensanierung im Kontext einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Im Sinne eines Wissenstransfers werden dazu Transferwerkstätten mit relevanten Stakeholdern durchgeführt und mit Expertinnen und Experten aus Verwaltungspraxis, Politik und Sportwissenschaft Fragen der Sportstättensanierung erörtert. Die Transferwerkstatt des Investitionspakts Sportstätten lädt zu einer Online-Konferenz „Klimagerechte Sportstätten als Orte einer nachhaltigen Stadtentwicklung“ für Donnerstag, den 24. März 2022, ein.**

Das detaillierte Programm für die Transferwerkstatt erscheint im Februar 2022. Eine Anmeldemöglichkeit zur Veranstaltung finden sich unter: [www.difu.de/17116](http://www.difu.de/17116)

Sportstätten spielen für die städtebauliche Transformation der öffentlichen Infrastruktur und auch zur Stärkung des Klima- und Umweltschutzes in Kommunen eine große Rolle. Angesichts eines erheblichen Investitionsrückstandes der Kommunen im Bereich Sportstätten geht es zum einen darum, durch geeignete Sanierungsmaßnahmen den baulichen Bestand insbesondere den aktuellen energetischen Standards anzupassen. Zum anderen stellt sich die Frage, wie Sportflächen in städtebauliche Gebiete integriert werden können, um einen Beitrag zur Verbesserung der CO2-Bilanz von Kommunen zu leisten und gleichzeitig eine grüne und soziale Stadtentwicklung zu befördern. Im Mittelpunkt der Transferwerkstatt stehen folgende Fragen: Welchen Beitrag kann die Sanierung von Sportstätten für einen nachhaltigen und klimagerechten Städtebau leisten? Wie lässt sich dazu die CO2-Bilanz von Sportstätten erfassen und verbessern? Welche Fördermöglichkeiten bestehen schon heute, um die Klimabilanz von Sportstätten zu optimieren? Welche Good-Practice-Erfahrungen gibt es in einzelnen Kommunen? Was macht nachhaltigen Sportstättenbau aus (z. B. Recycling von Baumaterialien, Einsatz nachhaltiger Materialien, Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Flächensparen und Baumaterialien)? Welche Maßnahmen zur Klimaneutralität (z. B. Null-Energie-/Plus-Energie-Gebäude, Nutzung regenerativer Energien etc.) bestehen? Ziel der Transferwerkstatt ist es, neue Erkenntnisse zu Klimaschutzpotenzialen kommunaler Sportstätten sowie Good-Practice-Ansätze vorzustellen, weitere Unterstützungs- und Beratungsbedarfe von Kommunen mit Blick auf die klimagerechte Sanierung und den Umbau von Sportstätten zu ermitteln sowie Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der städtebaulichen Förderung an Bund, Länder und Kommunen zu formulieren.

(I/1 Uwe Lübking, 01.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

0522-05 BMEL fördert gezielt Treibhausgasminderung durch Biogasanlagen

**Die Bundesregierung hat sich laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft zu senken. Daher hat das BMEL die „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern“ erlassen. Die Förderrichtlinie sieht auch Mittel für Biogasanlagen von kommunalen Unternehmen vor und ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.**

Im Rahmen der Förderrichtlinie sollen Investitionen von Biogasanlagenbetreibern im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes zur Steigerung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern anteilig bezuschusst werden. Ziel ist die Reduzierung umwelt- und klimaschädlicher Emissionen in der Landwirtschaft aus dem Umgang mit Wirtschaftsdüngern allgemein durch die zusätzliche Nutzung von Wirtschaftsdüngern aus Biogasanlagen.

Gefördert werden neben landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Unternehmen auch kommunale Unternehmen, sofern es sich um selbstständige Betriebe handelt.

**Gegenstand der Förderung:**

* Die gasdichte Abdeckung von Lagern für Gärrückstände, sofern keine rechtlichen Vorgaben zur gasdichten Abdeckung bestehen;
* Umrüstung von bereits errichteten und betriebenen Biogasanlagen unter der Voraussetzung einer Erhöhung des Wirtschaftsdüngeranteils am Substrateinsatz:
* Maschinen, Geräte und Anlagen zur Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern zur energetischen Nutzung in Biogasanlagen;
* Bau von zusätzlichen Lagerbehältern aufgrund höherer Wirtschaftsdüngermengen sowie damit einhergehender höherer Mengen an Gärrückständen;
* Maßnahmen zur Annahme von Wirtschaftsdüngern aus anderen Betrieben und zur logistischen Umsetzung der Wirtschaftsdüngermobilisierung;
* wirtschaftsdüngerspezifische Anlagenteile für Biogas-Neuanlagen, unter der Voraussetzung eines Wirtschaftsdüngeranteils von mindestens 80 Masseprozent an der jährlich eingesetzten Substratmenge;
* Investitionsbegleitende Maßnahmen.

**Welche Fördersumme kann beantragt werden?**

Die Förderhöhe ist auf maximal 200.000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Sie variiert in Abhängigkeit der Maßnahme und unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße:

* für die gasdichte Abdeckung von Gärrestlagern bis zu 40 Prozent der förderfähigen Investitionssumme,
* für alle anderen Maßnahmen:
* bis zu 40 Prozent der förderfähigen Investitionssumme für Klein- und Kleinstunternehmen,
* bis zu 25 Prozent der förderfähigen Investitionssumme für mittlere Unternehmen,
* bis zu 10 Prozent der förderfähigen Investitionssumme für Großunternehmen.
* 10 Prozent Förderbonus ist möglich

**Zum Antragsverfahren**

Für die Antragstellung stehen auf der Webseite der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e.V. ein Link sowie weitere Informationen bereit: <https://wirtschaftsduenger.fnr.de/foerderung/antragstellung>

**Hintergrund**

Zweck der Förderrichtlinie ist die Reduzierung umwelt- und klimaschädlicher Emissionen (insbesondere Methan) aus dem Umgang mit Wirtschaftsdüngern durch die zusätzliche Nutzung von Wirtschaftsdünger aus Biogasanlagen. Gleichzeitig soll durch die energetische Nutzung dieser Substrate ein Beitrag zur Erhöhung der Produktion erneuerbarer Energien geleistet werden.

Die Pressemitteilung des BMEL ist zu finden unter [www.bmel.de](https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/15-treibhausgasminderung.html).

(IV/3 902-25, Finn Brüning, 03.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

0522-06 Integrierte Planung der Energienetze –
dena veröffentlicht Netzstudie III

**Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat im Rahmen der dena-Netzstudie III in den vergangenen drei Jahren untersucht, wie die Energieinfrastrukturplanung in Deutschland weiterentwickelt werden muss, um den Anforderungen auf dem Weg zu einem klimaneutralen Energiesystem gerecht zu werden. Kern der Empfehlungen ist die Weiterentwicklung der bestehenden, voneinander bisher unabhängigen Planungsprozesse hin zu einer integrierten Planung. Dazu empfiehlt die dena-Studie, einen Systementwicklungsplan einzuführen, der den heutigen Netzentwicklungsplänen vorgelagert ist und diese so auf eine gemeinsame, auf das Ziel der Klimaneutralität ausgerichtete Grundlage stellt.**

Laut der Pressemitteilung der dena sei eine integrierte Energieinfrastrukturplanung entscheidend für eine erfolgreiche sektorenübergreifende Energiewende. Die verschiedenen Energienetze dürfen nicht länger basierend auf unterschiedlichen Annahmen geplant werden. Es bedürfe vielmehr einer gemeinsamen Grundlage, die das große Ganze und vor allem auch die Klimaziele für das Jahr 2045 in den Blick nimmt. Die dena-Netzstudie III zeige, wie diese Grundlage in einem transparenten und partizipativen Prozess geschaffen werden kann. Diese Weiterentwicklung hin zu einer integrierten Energienetzplanung, die das ganze System in den Blick nimmt, sei ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität

**dena fordert die Einführung eines Systementwicklungsplan**

Die dena-Studie empfiehlt einen Systementwicklungsplan einzuführen, der den heutigen Netzentwicklungsplänen vorgelagert ist und diese so auf eine gemeinsame, auf das Ziel der Klimaneutralität ausgerichtete Grundlage stellt. Zusätzlich zeigt die Studie, wie die aktuellen Planungsprozesse weiterentwickelt werden sollten und wie die erforderlichen Innovationen bei der Netzplanung noch besser berücksichtigt und nutzbar gemacht werden können. Die Studie liefere damit einen detaillierten Vorschlag, wie die in der Eröffnungsbilanz Klimaschutz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgeschlagene Systementwicklungsstrategie umgesetzt werden kann.

**Ergebnisse des Systementwicklungsplan müssen politisch und gesellschaftlich legitimiert sein**

Der vorgelagerte Systementwicklungsplan-Prozess solle die bisherigen Energieinfrastruktur-Planungsprozesse ergänzen und einen konsistenten, abgestimmten Rahmen setzen, der eine Planung vom Ziel der Klimaneutralität her erlaubt. Die Ergebnisse des Systementwicklungsplans sollen jedoch nicht nur Grundlage für die Netzentwicklungspläne sein, sondern auch Strategieempfehlungen an die Politik enthalten und als Orientierung für Unternehmen zur zukünftigen Entwicklung des Energiesystems dienen. Erste konkrete Empfehlungen und Handlungsbedarfe, zum Beispiel zur netzorientierten Allokation von Elektrolyseuren und Backup-Kraftwerken, konnten bereits in einem Zwischenbericht der dena-Netzstudie III, der im November veröffentlicht wurde, identifiziert werden. Damit ein Systementwicklungsplan diese Funktionen erfüllen kann, müssen die Ergebnisse politisch und gesellschaftlich legitimiert sein. Das gelinge unter anderem durch eine breit angelegte öffentliche Beteiligung, die durch eine prozessbegleitende Stakeholderplattform, einen Bürgerdialog und eine öffentliche Konsultation umgesetzt werden kann.

**Verteilnetz bei Infrastrukturplanung integrieren**

Auch die Infrastrukturplanung im Verteilnetz sollte in Zukunft integriert erfolgen und die Netze für Strom, Gas bzw. Wasserstoff und Wärme gemeinsam in den Blick nehmen. Die Ergebnisse eines Systementwicklungsplans könnten laut Autoren der Studie dabei als Orientierung genutzt werden, um eine konsistente Gesamtstrategie für die Entwicklung der Transport- und Verteilnetze sicherzustellen. Die unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten erforderten jedoch individuelle Lösungen, die nur durch eine integrierte Planung auf lokaler Ebene gefunden werden können.

Der Systementwicklungsplan sollte zudem um einen Innovationsdialog ergänzt werden, um Innovationen für die Energienetze besser zu nutzen. Dadurch können zukünftige Entwicklungen früh erkannt, gefördert und in der Planung berücksichtigt werden.

Zusätzlich nimmt die dena-Netzstudie III die Einflüsse des Marktdesigns auf den Infrastrukturbedarf in den Blick und betrachtet verschiedene Möglichkeiten, wie bei der Ausgestaltung eines zukünftigen Marktdesigns auch netz- und systemdienliche Aspekte berücksichtigt werden können.

**Hintergrund**

Die dena-Netzstudie III ist in einem breit angelegten Stakeholderprozess zusammen mit Netzbetreibern, zuständigen Behörden, Verbänden, Zivilgesellschaft und der Politik entstanden. Durch dieses Engagement sei es laut dena ermöglicht worden, einen Vorschlag für die Weiterentwicklung der Planungsprozesse auszuarbeiten, der den Anforderungen der kommenden Transformation gerecht wird.

Ausgangspunkt für die dena-Netzstudie III waren die Erkenntnisse der ersten dena Leitstudie „Integrierte Energiewende“ und die Festlegung zur Einführung einer integrierten Energienetzplanung im Koalitionsvertrag der letzten Bundesregierung. Bestätigt wurde deren Erfordernis auch im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung und in der Eröffnungsbilanz des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck, in der die Ausarbeitung einer Systementwicklungsstrategie in Aussicht gestellt wird.

**Anmerkung des DStGB**

Ein beschleunigtes Planungsverfahren beim Netzausbau ist für das Gelingen der Klimawende von großer Bedeutung. Allerdings müssen die Menschen beim Netzausbau in den Kommunen mitgenommen werden, wenn die Akzeptanz für den Netzausbau bzw. die Klimaziele nicht verloren gehen soll. Die dena-Netzstudie hebt richtigerweise hervor, dass ebenfalls eine integrierte Netzplanung bei den Verteilnetzen erforderlich ist. Gerade aus diesem Grund müssen die Herausforderungen der Klimawende im Bereich Strom, Wärme und Gas bei der regionalen Umsetzung als gesamtheitliches Konzept umgesetzt werden. Das bedeutet, auch die Sektorkopplung zu beschleunigen. Jedoch muss bei der kommunalen Wärmeplanung auf Freiwilligkeit gesetzt und die kommunale Umsetzung durch attraktive Förderprogramme angereizt werden. Zudem ist die klimaneutrale technologieoffene Ausgestaltung eine wichtige Bedingung, um die örtlichen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Die komplette Studie ist zu finden unter [www.dena.de](https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/Abschlussbericht_dena-Netzstudie_III.pdf).

(IV/3 902-00, Finn Brüning, 03.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0522-07 BMWK: Bewilligungsstopp für KfW-Gebäudeförderung aufgehoben

**Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), für Wohnen, Stadtentwicklung und Bau (BMWSB) und der Finanzen (BMF) haben sich nach deutlicher Kritik am Förderstopp auf ein gemeinsames Vorgehen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch die KfW verständigt.**

Der vorläufig verhängte Programmstopp der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der KfW vom 24.01.2022 hatte in der letzten Woche viele Fragen aufgeworfen. Grund für diese Entscheidung von Seiten der KfW und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) war die hohe Antragszahl der letzten Wochen, die zu einer Ausschöpfung der vom Bund für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bereitgestellten Haushaltsmittel geführt hatte.

Die zuständigen Ministerien haben sich nun auf ein gemeinsames Vorgehen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) geeinigt. Danach ist vorgesehen, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp 24.01.2022 eingegangen sind, bearbeitet werden. Die hierbei betroffenen 24.000 Anträge werden nun von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft. Sofern diese förderfähig sind, werden sie genehmigt.

Da der sofortige Antrags- und Zusagestopp auch zahlreiche Städte und Gemeinden und deren Gebäudebestand betroffen hat, ist die nunmehr angekündigte Bearbeitung aller bis zu diesem Stichtag eingegangenen Förderanträge zu begrüßen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich in einem gemeinsamen Brief an Bundeswirtschaftsminister Habeck für eine zeitnahe Klärung der Sachlage sowie eine Ausfinanzierung der bereits gestellten kommunalen Anträge eingesetzt.

**Anmerkung des DStGB**

Die vom BMWK angekündigte Lösung für die KfW-Gebäudeförderung ist zu begrüßen. Antragstellende Städte und Gemeinden benötigen bei dem wichtigen Thema der Gebäudesanierung Planungssicherheit. Daher ist es wichtig, dass die Bundesregierung sehr zeitnah auch einen konkreten Vorschlag zur zukünftigen Finanzierung und Förderung im Bereich der energetischen Gebäudesanierung vorstellt. Neben attraktiven KfW-Förderkonditionen wird es aus kommunaler Sicht auch auf eine angemessene Zuschussförderung von Maßnahmen ankommen.

Das gilt nicht allein für den Neubaubereich, sondern auch für die Sanierung von Bestandsgebäuden. In Deutschland entfallen rund 35 Prozent des Energieverbrauchs und etwa 30 Prozent der Treibhausgase auf den Gebäudebereich. Einsparpotentiale lassen sich nur durch eine angemessene Förderung von Sanierungsmaßnahmen realisieren.

Besonders kommunale Gebäude bergen ein großes Potential. So unterhalten Städte und Gemeinden ca. 180.000 Gebäude (Rathäuser, Schulen, Kindergärten, Sporthallen etc.) sowie über 1,2 Mio. kommunale Wohnungen. Für deren Strom- und Wärmeversorgung werden jährlich zwischen 3,5 und 4 Mrd. Euro aufgewendet. Mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich trägt nicht nur zur CO2-Minderung bei, sondern eröffnet den Kommunen enorme Einsparpotentiale. Hinzu kommt die Vorbildfunktion für Bürgerinnen und Bürger.

Die Pressemitteilung findet sich unter [www.bmwi.de](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/02/20220201-loesung-fuer-kfw-gebaeudefoerderung-steht.html).

(III/2 841-00 Marianna Roscher 01.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0522-08 Bundeskabinett beschließt Heizkostenzuschuss

**Das Bundeskabinett hat am 02.02.2022 den angekündigten Heizkostenzuschuss beschlossen. Profitieren sollen Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld ebenso wie von BAföG, Aufstiegs-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 1. Juni 2022 geplant.**

Zudem hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Hinweise zur zeitlichen Umsetzung für weitere Maßnahmen zur Entlastung insbesondere von Mieterinnen und Mietern formuliert. Genannt sind unter anderem Mietrecht, Aufteilung der CO2-Preise bei Heizkosten, Wohngeld und EEG-Umlage. Weitere Informationen zum Heizkostenzuschuss können einem aktuellen **FAQ-Papier** des BMWSB entnommen werden, dass auf der DStGB-Homepage (Stadtentwicklung und Wohnen) abrufbar ist.

Das vorgenannte Papier liefert zudem weitere Hinweise zur geplanten Umsetzung von Maßnahmen, die einer weiteren Entlastung von Mieterinnen und Mietern dienen sollen und deutlich über den Heizkostenzuschuss hinausgehen. Erwähnung über den Heizkostenzuschuss hinaus finden folgende Themen und Maßnahmen:

* **Wohngeld**: „zusätzliche Wohngeldstärkung […] zur sozialen Flankierung der Klimawende“ bzw. „weitere Verbesserungen“
* **Wohngemeinnützigkeit**: keine Nennung von Details

▪ **Mietrecht:**

→ Absenkung der Kappungsgrenze von 15 auf elf Prozent;

→ Verlängerung der Mietpreisbremse bis 2029;

→ Ausweitung des Betrachtungszeitraumes der ortsüblichen

Vergleichsmiete von sechs auf sieben Jahre

* **Aufteilung CO2-Preis zwischen Mietern und Vermietern**: „bis Sommer [wird] eine Lösung für eine faire Aufteilung der Kosten des CO2-Preises zwischen Mieterinnen und Mieter und Vermieterinnen und Vermieter erarbeitet“
* **EEG-Umlage**: Absenkung um 43 Prozent ab Januar 2022; „perspektivisch soll die EEG-Umlage ganz abgeschafft werden“

**Anmerkung des DStGB**

Das BMWSB hat angekündigt, den aktuellen Stand der Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Bundestages einzubringenden Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten“ in Kürze auf der Internetseite des BMWSB (BMI) zu veröffentlichen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat bereits Anfang Januar 2022 zu dem Entwurf einer Formulierungshilfe Stellung genommen. Die Erweiterung der Zielgruppe des Heizkostenzuschusses um Empfängerinnen und Empfänger von BAföG, Aufstiegs-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld ist erst danach in den Entwurf aufgenommen worden. Dieser zielt aus kommunaler Sicht grundsätzlich in die richtige Richtung. Es wird nun darauf ankommen, die im FAQ-Papier angesprochenen weiteren Maßnahmen zügig umzusetzen. Ziel muss es ein, bezahlbares Wohnen für alle Einkommensschichten langfristig zu sichern und auch die weitere Umsetzung der Energie- und Klimawende sozialverträglich auszugestalten.

(III/1 651-00 Bernd Düsterdiek, 02.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0522-09 FA Windenergie:
Rundbrief Windenergie und Recht veröffentlicht

**Im Rahmen eines Runden Tisches der Fachagentur Windenergie an Land diskutieren regelmäßig Juristen und Planer aktuelle Gerichtsentscheidungen rund um die Windenergie. Neue Entscheidungen und deren Einordnung wurden nun im Rundbrief 3/2021 veröffentlicht.**

Der Rundbrief greift wichtige Entscheidungen aus dem Bereich der Windenergienutzung auf. Insbesondere die Flächenausweisung für Windenergievorhaben ist in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen geworden, was die Beteiligten vor besondere Herausforderungen stellt. Insofern stellen die im Rundbrief besprochenen Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg (Unwirksamkeit der Regionalplans Uckermark-Barnim) sowie des OVG Münster zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung eine Sammlung formeller sowie materieller Fehler dar.

Im Bereich des Genehmigungsrechts enthält der Rundbrief Fragestellungen hinsichtlich der Anordnung von Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen als nicht abtrennbare Inhaltsbestimmung des Genehmigungsbescheids. Ebenso enthalten ist der Umgang mit dem artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand der „zwingenden Gründe“. Aber auch eine Entscheidung aus Rheinland-Pfalz zu verschiedenen Aspekten des Denkmalschutzrechts ist von Bedeutung. Darüber hinaus greift der Rundbrief die Aussetzung der aufschiebenden Wirkung nach § 63 BImSchG durch Oberverwaltungsgerichte auf.

**Anmerkung des DStGB**

Entscheidungen rund um die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beschäftigen deutschlandweit eine Vielzahl von Verwaltungsgerichten. So befasste sich beispielsweise aktuell der VGH Mannheim im Rahmen zweier Beschlüsse vom 21.01.2022 (Az.: 10 S 1861/21 und 10 S 2618/21) mit den Klagen eines Umweltverbandes und einer Gemeinde, die sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet richteten.

Um die mitunter sehr umfangreiche und komplexe Rechtsprechung im Blick zu behalten, bietet der Rundbrief der Fachagentur Windenergie an Land eine hilfreiche Zusammenfassung aktueller Rechtsprechung.

Die Zusammenfassung zeigt erneut die besonderen Herausforderungen, die sich rund um die Windenergieplanung in den letzten Jahren herauskristallisiert haben. Daraus lässt sich insbesondere auch der Handlungsbedarf auf Seiten des Gesetzgebers herleiten, wichtige Aspekte für die Zukunft neu auszugestalten. Themenfelder sind hierbei insbesondere die Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen sowie Fragen des Umgangs mit dem Artenschutzrecht.

In Anbetracht der ambitionierten Klimaschutz- und Ausbauziele der neuen Bundesregierung, sind Anpassungen der aktuellen Rechtslage dringend erforderlich. Mit einem Bestand an 56 Gigawatt (GW) installierter Leistungen bedarf es eines Brutto-Zubaus von 44 GW an Windenergie an Land, um das Ziel der Bundesregierung für 2030 zu erreichen. Dafür müssen insbesondere Genehmigungsverfahren beschleunigt und die Flächenplanung für die Windenergienutzung merklich ausgeweitet und vereinfacht werden.

Der aktuelle Rundbrief findet sich unter:
[www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)

(III/2 842-00 Marianna Roscher 02.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0522-10 BVerfG: Verfassungsbeschwerden gegen Landes-Klimaschutzgesetze erfolglos

**Mit Beschluss vom 01.02.2022 hat das Bundesverfassungsgericht elf Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, die sich zum Teil gegen bereits bestehende Landesklimaschutzgesetze und zum Teil gegen das Unterlassen einiger Landesgesetzgeber richteten, einen Reduktionspfad für Treibhausgase gesetzlich zu normieren.**

Das BVerfG hat in seinem Beschluss erneut hervorgehoben, dass die Grundrechte davor schützen, dass die durch das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG und die grundrechtlichen Schutzpflichten gegen Klimawandelfolgen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 GG) aufgegebene Treibhausgasminderungslast einseitig auf spätere Zeiträume und damit auf nachfolgende Generationen verlagert wird. Beschwerdeführende könnten sich insoweit grundsätzlich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen Regelungen wenden, die festlegen, welche Gesamtmenge an CO2 in näherer Zukunft emittiert werden darf, wenn die Regelungen eingriffsähnliche Vorwirkung für anschließende Zeiträume entfalten.

Eine eingriffsähnliche Vorwirkung setze indes voraus, dass der jeweilige Gesetzgeber selbst einem grob erkennbaren Budget insgesamt noch zulassungsfähiger CO2-Emissionen unterliege. Zur Begründung der Rüge, künftige Freiheit werde unverhältnismäßig beschränkt, müsse sich die Verfassungsbeschwerde außerdem grundsätzlich gegen die Regelung der Gesamtheit der gegenwärtig zugelassenen CO2-Emissionen richten, weil regelmäßig nur diese, nicht aber punktuelles Tun oder Unterlassen des Staates die Reduktionlasten insgesamt unverhältnismäßig auf die Zukunft verschieben könnte. Hier fehle es vorliegend jedoch bereits an Reduktionsmaßgaben, denen sich wenigstens grob landesspezifische CO2-Restbudgets entnehmen ließen. Die Entscheidung des BVerfG kann unter [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/klimaschutz/aktuelles/verfassungsbeschwerden-gegen-landes-klimaschutzgesetze-erfolglos/) abgerufen werden.

**Anmerkung des DStGB**

Die Entscheidung des BVerfG präzisiert, dass es hinsichtlich der Bewertung von Maßnahmen gegen den Klimawandel grundsätzlich auf eine Gesamtbetrachtung der gegenwärtig in Deutschland vorgesehenen CO2-Reduktionsziele ankommt. In Anknüpfung an seinen Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18) hat das BVerfG unterstrichen, dass den einzelnen Landesgesetzgebern keine – auch nur grob überprüfbare – Gesamtreduktiongröße vorgegeben sei, die sie rechtlich einzuhalten hätten. Eine solche landesspezifische Reduktionsmaßgabe sei derzeit weder dem Grundgesetz noch dem einfachen Bundesrecht zu entnehmen. Mithin könne eine Verletzung der bestehenden Schutzpflichten vor den Gefahren des Klimawandels aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG angesichts der bereits existierenden gesetzlichen Regelung auf Bundesebene derzeit auch nicht festgestellt werden.

Der Beschluss verdeutlicht: Die auf Bundesebene vorgesehenen CO2-Reduktionsziele müssen nun zeitnah mit konkreten Maßnahmen verfolgt werden. Eine enge kommunale Einbindung ist hierbei unerlässlich, denn die Kommunen sind die Schlüsselakteure beim Klimaschutz. Neben dem Ausbau Erneuerbarer Energien, der vorwiegend in den ländlichen Regionen umgesetzt wird, sind sie unter anderem für eine klimagerechte Stadt- und Verkehrsentwicklung verantwortlich, im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz gefordert und üben eine Vorbildfunktion bei der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung aus. Bei den anstehenden Maßnahmen ist daher auf eine auskömmliche finanzielle Unterstützung durch Bund und Länder sowie auf eine sozialverträgliche Maßnahmenumsetzung zu achten. Die geplanten Ausbauziele im Bereich der Erneuerbaren Energien werden zudem nur erreicht, wenn es gelingt, die erforderliche Planungs- und Genehmigungsverfahren massiv zu beschleunigen und zu vereinfachen. Derzeit dauert die Genehmigung einer Windenergieanlage an Land im Schnitt 21 Monate. Dies ist deutlich zu lang. Nur wenn es gelingt, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit sicherzustellen, wird die notwendige Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für eine Klima- und Energiewende erreicht.

(III/1 843-00 Bernd Düsterdiek, 01.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0522-11 Papieratlas-Wettbewerbe 2022 gestartet

**Am 01.02.2022 sind die Papieratlas-Wettbewerbe 2022 gestartet. Bereits zum 15. Mal sucht die Initiative Pro Recyclingpapier gemeinsam mit ihren Partnern die Städte, Landkreise und Hochschulen mit den höchsten Recyclingpapierquoten. Eine Teilnahme ist bis zum 31.03.2022 möglich.**

Seit 15 Jahren fördert der Papieratlas nachhaltiges Handeln am Beispiel von Recyclingpapier. Jedes Jahr werden mehr Kommunen durch den Wettbewerb zur Umstellung auf Papier mit dem Blauen Engel motiviert. Der Papieratlas 2022 steht unter der Schirmherrschaft von Bundesumweltministerin Steffi Lemke. Gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium und dem Umweltbundesamt ist unter anderem auch der DStGB in diesem Jahr wieder Kooperationspartner.

Teilnehmen können Städte ab 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, alle Landkreise und Hochschulen ab 1.000 Studierenden. Hierzu müssen sie ihre Daten zum Papierverbrauch und zur Nutzung von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel einreichen. Der Papieratlas würdigt ihr Engagement und macht die Einspareffekte bei Wasser, Energie und CO2-Emissionen transparent. Im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung im Herbst 2022 im Bundesumweltministerium findet die Vorstellung der Ergebnisse und die Auszeichnung der Gewinner statt.

Die Teilnehmerunterlagen und weitere Informationen finden sich unter: [www.papieratlas.de](http://www.papieratlas.de)

(III/4 830-00, Alexander Kramer, 01.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0522-12 Grundwasserschutz: BayVGH zur Beschränkung des Düngemitteleinsatzes in sog. roten und gelben Gebieten

**Mit Beschluss vom 31.01.2022 (Az. 13a NE 21.2474) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (AVDüV) vorläufig als rechtmäßig bestätigt.**

Die Düngeverordnung des Bundes verpflichtet die Landesregierungen, Gebiete mit einer hohen Stickstoffbelastung des Grundwassers (sog. „rote Gebiete“) oder einer Eutrophierung von Oberflächengewässern mit Phosphor (sog. „gelbe Gebiete“) per Landesverordnung auszuweisen. In diesen Gebieten gelten zusätzliche Auflagen bei der Landbewirtschaftung und Düngung. Dieser Pflicht ist der Freistaat Bayern mit der AVDüV nachgekommen.

Hierdurch sah sich der Antragssteller in seinen Grundrechten der Eigentums- und Berufsfreiheit verletzt und beantragte die vorläufige Außervollzugssetzung der Regelungen in einem Normenkontrollverfahren. Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Verordnung sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und zudem unverhältnismäßig.

Der BayVGH hat den Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, die AVDüV erweise sich bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig. Die Düngeverordnung des Bundes enthalte eine wirksame Rechtsgrundlage. Soweit diese teilweise verfahrensfehlerhaft sei, betreffe dies nicht die Ermächtigung für die AVDüV.

Die zusätzlichen Auflagen bei der Landbewirtschaftung und Düngung in roten und gelben Gebieten im Interesse des Gewässerschutzes verletze nicht die Grundrechte des Antragstellers. So stelle der Gewässerschutz als verfolgter Zweck nach der Rechtsprechung des BVerfG eine höchstrangige Gemeinwohlaufgabe dar. Da die Auswirkungen des beschränkten Düngemitteleinsatzes für die Landwirte ohne Ausnahme- oder Entschädigungsregelungen zumutbar seien, seien diese auch nicht erforderlich. Insgesamt sei die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben durch den bayerischen Verordnungsgeber rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Festsetzung der betroffenen Gebiete sei hinreichend bestimmt.

**Anmerkung des DStGB**

Ungeachtet der vorliegenden Entscheidung wird weiter zu diskutieren sein, inwieweit die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie in Deutschland hinreichend umgesetzt sind. Die Europäische Kommission hat im vergangenen Jahr wiederholt eine mangelhafte Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland moniert.

Wegen der Nitratüberschreitungen im deutschen Grundwasser hatte der Europäische Gerichtshof die Bundesrepublik 2018 bereits verurteilt und Änderungen des deutschen Düngerechts gefordert.

Die derzeit gültigen Bestimmungen legen zwar strenge Maßnahmen zur Nitratreduktion fest. Allerdings kommen diese – mit Blick auf die Länderumsetzung – nur auf sehr kleinen Flächen zur Anwendung und nicht in den weitaus größeren nitratbelasteten Gebieten. Aus fachlicher Sicht liegt es nahe, dass alle nitratbelasteten Messstellen berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen, die sich in den Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnung befinden. Nitratbelastete Messstellen sollten nicht einfach vorab aussortiert oder durch nicht überprüfte Modellierungen aus einer Gebietskulisse herausgerechnet werden. Die weitere Entwicklung bleibt insoweit abzuwarten.

(III/4 823-15, Alexander Kramer, 03.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0522-13 EuGH zu Natura-2000-Ausgleichszahlungen

**Der EuGH hat in seinen Urteilen vom 27.01.2022 (Az. C-234/20;
C-238/20) die Unionsrechtsbestimmungen für im Rahmen von Natura-2000 gewährte Ausgleichszahlungen ausgelegt. Danach könne der Umweltschutz eine Beschränkung der Ausübung des Eigentumsrechts rechtfertigen, die nicht zwangsläufig einen Entschädigungsanspruch entstehen lasse.**

**Erstes Verfahren (Az. C-234/20)**

Im ersten Fall wurde es einem lettischen Unternehmen untersagt auf einem Torfgebiet in privatem Eigentum innerhalb eines Natura-2000-Schutzgebietes Moosbeeren anzubauen. Ein Antrag auf Ausgleichszahlungen wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass das nationale Recht derartige Ausgleichszahlungen nicht vorsehe. Das Oberste Gericht rief den EuGH zur Auslegung der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Art. 17 der EU-Grundrechtecharta an. Nach Art. 30 der ELER-Verordnung wird jährlich eine Ausgleichzahlung für zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Habitat-, der Vogelschutz- und der Wasserrahmenrichtlinie entstehen. Art. 30 Abs. 6 legt zudem fest, dass als Natura-2000-Gebiete nach der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete für Zahlungen in Betracht kommen.

Laut EuGH kommen Torf- und Moorgebiete in Natura-2000-Gebieten für Ausgleichszahlungen nach Art. 30 ELER-Verordnung in Betracht, wenn sie von den Begriffen „landwirtschaftliche Fläche“ oder „Wald“ erfasst werden. Die nationalen Gerichte hätten im Rahmen der Tatsachenwürdigung zu beurteilen, ob Torfgebiete nach ihrer konkreten Ausgestaltung unter diese Begriffe fallen. Im Rahmen des Ermessensspielraums können die EU-Mitgliedsstaaten Torfgebiete auch von den Natura-2000-Ausgleichszahlungen ausschließen oder auf einzelne Fälle beschränken.

Im vorliegenden Fall ergebe sich ein Anspruch auf Zahlung aus Sicht des EuGH auch nicht aus Art. 30 der ELER-Verordnung in Verbindung mit Art. 17 der EU-Grundrechtecharta. Hiernach sei ein Entschädigungsanspruch ausdrücklich nur im Fall eines Entzugs des Eigentumsrechts gegeben. Im vorliegenden Fall handele es sich jedoch um eine Nutzungsbeschränkung, die für den betroffenen Eigentümer keinen unverhältnismäßigen und untragbaren Eingriff darstellen würde, der den Wesensgehalt des Eigentumsrechts antaste.

**Zweites Verfahren (Az. 238/20)**

Im zweiten Fall ging es um Aquakulturen in Teichen, die in einem Natura-2000-Gebiet liegen. Das Unternehmen beantragte eine Entschädigung für Schäden, die von geschützten Vogelarten und anderen geschützten Tierarten an der Aquakultur verursacht worden waren. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass dem Unternehmen bereits ein Gesamtbetrag entsprechend den in der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 über De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vorgesehenen De-minimis-Vorschriften in Höhe von 30.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren gewährt worden sei. Das Unternehmen erhob hiergegen Klage mit der Begründung, dass es sich hierbei um einen Ausgleich und nicht um eine Beihilfe handele.

Laut EuGH sei Art. 107 Abs. 1 AEUV dahingehend auszulegen, dass eine solche Entschädigung eine „staatliche Beihilfe“ darstellen könne, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine solche Einstufung erfüllt seien. Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Umwelt gehörten zu den normalen Betriebskosten. Deswegen stelle die Gewährung einer Entschädigung für Schäden einen wirtschaftlichen Vorteil dar, den es unter normalen Marktbedingungen grundsätzlich nicht beanspruchen könne. Für den Fall, dass die Entschädigung die Voraussetzungen einer Beihilfe erfülle, sei die Obergrenze für De-minimis-Beihilfen von 30.000 Euro auf diese Entschädigung anwendbar. Zudem sei unerheblich, dass die gewährte Entschädigung in Höhe von 30.000 Euro erheblich niedriger sei als der dem Unternehmen tatsächlich entstandene wirtschaftliche Schaden.

**Anmerkung des DStGB**

Der EuGH hat in seinen beiden Entscheidungen die Natura-2000-Schutzgebiete gestärkt und damit die Bedeutung des Umwelt- und Artenschutzes erneut untermauert. Vor diesem Hintergrund bleibt das Urteil gegen die Bundesrepublik Deutschland abzuwarten. Bereits im Februar letzten Jahres hatte die EU-Kommission Deutschland wegen unzureichendem Schutz der Natura-2000-Gebiete verklagt. Nach Ansicht der EU-Kommission habe sich Deutschland nicht ausreichend um den Erhalt von artenreichen Mähwiesen in FFH-Gebieten gekümmert.

(III/4 810-00, Alexander Kramer, 01.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0522-14 LKW-Kartell: EuG weist Klage gegen Bußgeld zurück

**Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 02.02.2022 mitgeteilt, dass es die Klage des LKW-Herstellers Scania gegen eine Geldbuße der EU-Kommission in Höhe von 880 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem sog. LKW-Kartell zurückgewiesen hat (Urteil vom 02.02.2022, Rs. T-799/17).**

Gegenstand der Kartellabsprachen waren nach Feststellungen der Kommission die Koordinierung der Bruttolistenpreise für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und eine Koordinierung der Einführung von Emissionssenkungstechnologien. Scania hatte als einzige Unternehmensgruppe – anders als die weiteren Kartellanten MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF – nicht an dem Vergleichsverfahren teilgenommen, das es Beteiligten in Kartellverfahren ermöglicht, ihre Haftung anzuerkennen und im Gegenzug eine Herabsetzung der festgesetzten Geldbuße zu erhalten.

Das EuG wies nunmehr die Einwände von Scania, die Abfolge des Vergleichsverfahrens gegen die anderen Kartellanten und die Durchführung des Verfahrens gegen Scania habe dazu geführt, dass die Unschuldsvermutung von Scania verletzt worden sei, zurück. Scania hat nunmehr noch die Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof anzurufen. Insoweit bleibt der finale Fortgang abzuwarten. Der Volltext des Urteils ist derzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbar.

(III/1 608-07 Bernd Düsterdiek, 02.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

0522-15 Beschilderung von Ladesäulen – Evaluationsbericht zum Elektromobilitätsgesetz thematisiert Vereinheitlichung

**Eine ADAC-Befragung hat ergeben, dass die Beschilderung von Ladesäulen in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt wird. Aus Sicht des DStGB braucht es einen breiten Spielraum bei den Privilegierungsmöglichkeiten zum Parken und Laden von Elektrofahrzeugen für die Kommunen, um auf örtliche Verhältnisse reagieren zu können. Doch auch Klarstellungen im Elektromobilitätsgesetz (EmoG) sind notwendig, beispielsweise bei der Definition des „Ladevorgangs“. Auch der jüngste Evaluationsbericht zum EmoG beleuchtet dies.**

**Die meisten Kommunen privilegieren nur das Parken von Elektrofahrzeugen mit E-Kennzeichen**

Der ADAC hat die 16 deutschen Landeshauptstädte nach ihren aktuellen Parkregelungen an E-Ladestationen und deren Beschilderungen befragt. Korrekt gekennzeichnet sind Parkplätze an E-Ladestationen mit einem viereckigen Schild mit weißem P auf blauem Grund, kombiniert mit einem oder mehreren Zusatzschildern. Diese Zusatzschilder definieren, welche Fahrzeuge genau an der Ladesäule parken dürfen, zu welcher Zeit und wie lange.

Nur fünf der 16 Städte lassen das Parken für Elektrofahrzeuge aller Art zu. Hier dürfen also auch Elektrofahrzeuge ohne E-Kennzeichen stehen. In den restlichen elf Kommunen war ein E-Kennzeichen nötig, um parken zu dürfen. Diese Parkplätze erkennt man an dem Zusatzzeichen, auf dem ein Fahrzeug mit Stecker abgebildet ist. Ein E-Kennzeichen können alle reinen Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybride sowie Brennstoffzellenfahrzeuge beantragen, die eine elektrische Reichweite von mindestens 40 Kilometern oder eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro Kilometer haben. In zwei Kommunen durften auch Verbrenner an einigen Ladestationen zumindest nachts parken – in Erfurt zwischen 21 und 9 Uhr und in Schwerin zwischen 20 und 8 Uhr.

**Parken mit und ohne Ladevorgang**

Ob nur während des Ladens oder auch darüber hinaus an Ladesäulen geparkt werden darf, ist von Stadt zu Stadt verschieden. Reines Parken, ohne das E-Fahrzeug dabei auch gleichzeitig zu laden, war in fünf von 16 Städten verboten. In den restlichen Städten gab es dafür unterschiedliche zeitliche Einschränkungen. Das Parken während des Ladevorgangs war an Normalladestationen in 14 Städten zeitlich eingeschränkt, in zweien nicht. In Berlin läuft seit Anfang Januar die sukzessive Einführung des zeitlich uneingeschränkten Parkens während des Ladens. An Schnellladestationen konnte man nur in Stuttgart uneingeschränkt lange laden.

**Zusatzzeichen mit textlichen Erläuterungen häufig unklar**

Bei der Park-Beschilderung der Ladesäulen findet man häufig textliche Erläuterungen, sogenannte "verbale" Zusatzzeichen, die das Parken während des Ladevorgangs erlauben. Nach Sicht des ADAC gibt es hierbei in der täglichen Praxis Probleme: Was genau bedeutet "Ladevorgang"? Muss erkennbar Strom fließen oder reicht es, wenn das Kabel gesteckt ist? Kann vom Fahrzeugbesitzer erwartet werden, dass er das Auto permanent überwacht und unmittelbar nach dem Laden wegfährt? Unter Umständen auch nachts? Hier sieht der ADAC Klärungsbedarf.

**Gesetzliche Grundlagen**

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

* Enthält die grundlegenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Ermächtigungsgrundlagen
* Sieht zwar die Privilegierung von Personengruppen vor, allerdings nicht die von Fahrzeuggruppen mit besonderem Antrieb wie etwa E-Fahrzeuge. Um eine solche Bevorrechtigung trotzdem zu ermöglichen, wurde das EmoG (Elektromobilitätsgesetz) geschaffen
* 2011 Einführung von verbalen Zusatzzeichen wie etwa Z 1026-60 „Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei“ durch Verkehrsblattverlautbarung. Problem: Die rechtliche Verbindlichkeit In Verbindung mit Zeichen 314 (blaues P-Schild für „Parkplatz“) ist umstritten. Denn dieses verbale Zusatzzeichen hat als Grundlage das StVG, welches die Privilegierung von Fahrzeuggruppen nicht kennt. Dazu kommt, dass „frei“ im juristischen Sinne „ausgenommen“ bedeutet – also in Kombination mit der Parkerlaubnis aus dem Zeichen 314 genau das Gegenteil von dem, was eigentlich beabsichtigt ist

Elektromobilitätsgesetz (EmoG)

* Wurde als Rechtsgrundlage für die Privilegierung des Parkens/Ladens von E-Fahrzeugen an E-Ladestationen im Jahr 2015 eingeführt. Ergebnis: Zum Beispiel das Sinnbild-Zusatzzeichen Z 1010-66 (elektrisch betriebene Fahrzeuge „Fahrzeug mit Stecker“)
* Verbale Zusatzzeichen, um zum Beispiel das Parken nur während des Ladevorgangs zu erlauben, sind nicht vorgesehen

Straßenverkehrsordnung (StVO)

* Enthält die allgemeinen Verkehrsregeln, Zeichen und Verkehrseinrichtungen
* Enthält die Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

Katalog der Verkehrszeichen VzKat

* Beinhaltet alle amtlichen Verkehrszeichen nach StVO samt zulässiger Varianten bzw. Ausführungen
* Auch das Zeichen Z 365-65 (schwarze Ladesäulen auf blauem Grund) ist hier hinterlegt. Problem: Diesem Zeichen ist in der StVO keine Ge- oder Verbotsregelung zugeordnet, weshalb mit diesem Schild keine Beschränkung zu Gunsten von Elektrofahrzeugen erwirkt werden kann. Es weist lediglich auf eine Lademöglichkeit hin

**Evaluationsbericht zum EmoG erschienen**

Mit Privilegien für Elektrofahrzeuge im Verkehr setzt das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) Anreize für den Umstieg auf eine nachhaltige, umwelt- und klimafreundliche Mobilität. Das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge ist am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Ziel ist, die Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Das EmoG dient als Grundlage, um elektrisch betriebenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum besondere Privilegien wie eigene, gebührenfreie Parkplätze einzuräumen, und ermöglicht die dafür erforderliche Kennzeichnung der Fahrzeuge mit dem E-Kennzeichen.

Das Elektromobilitätsgesetz sieht alle drei Jahre einen Bericht vor, um Erkenntnisse insbesondere zur Fortschreibung der Umweltkriterien zu gewinnen. Inhalte des aktuellen Berichts von Dezember 2021 sind unter anderem die Auswirkungen elektrisch betriebener Fahrzeuge im Hinblick auf Umwelt und Klima, das Ladeverhalten dieser Fahrzeuge und die Entwicklung der Ladeinfrastruktur. Thematisiert werden auch mögliche Vereinheitlichungen bei der Beschilderung von Ladesäulen und die Handhabung hierzu im europäischen Ausland.

**Anmerkungen des DStGB**

Mit Stand Januar 2022 sind über 1,2 Mio. Elektrofahrzeuge in Deutschland zugelassen (davon 646.000 Elektroautos und 588.000 Plug-in-Hybride). Der aktuelle Hochlauf erhöht den Druck auf vorhandene Landemöglichkeiten im öffentlichen Raum, weswegen die zeitliche Beschränkung der Belegung ausgewiesener Ladeparkplätze noch bedeutender wird. Das EmoG ermöglicht richtigerweise einen breiten Handlungsspielraums für die Kommunen, um das Parken und Laden von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Raum zu incentivieren. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 12. Juni 2015 haben sich zahlreiche Kommunen in Deutschland entschieden, Elektrofahrzeuge gemäß des EmoG zu bevorrechtigen.

Der ADAC spricht sich angesichts der unterschiedlichen Beschilderungen in den Kommunen für mehr Einheitlichkeit aus. Dies ist auch aus Sicht der Nutzenden geboten. Gewährleistet werden muss jedoch, dass unterschiedliche Rahmenbedingungen in den Kommunen weiterhin einen gewissen Spielraum bei der Beschränkung und Freigabe der Parkflächen ermöglichen.

Klarstellungen bedarf es zudem bei der Definition des Ladevorgangs. Auch der ADAC kritisiert, dass an Ladestationen nicht immer auf Anhieb erkennbar sei, ob ein Fahrzeug gerade geladen wird oder nicht. Das EmoG schafft den nach Landesrecht zuständigen Behörden (zumeist den kommunalen Straßenverkehrsbehörden) Anordnungsmöglichkeiten. Grundlage sind die aufgrund des EmoG angepasste StVO und die angepasste Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Das Zeichen 1010-66 „Elektrisch betriebene Fahrzeuge“ sieht derzeit keine Verknüpfung zum Ladevorgang vor, sondern enthält eine reine Parkbevorrechtigung. Demnach können auch Fahrzeuge außerhalb des Ladevorgangs auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Aus diesem Grund wird i.d.R. das Zusatzzeichen 1053-54 „während des Ladevorgangs“ angewendet. Doch auch hierbei stellen sich Fragen wie dem Bezug zur „Ladedauer“ oder zur „Anschlussdauer“. Sinnvoll im Sinne einer nutzerfreundlichen Förderung der Elektromobilität wäre eine gewisse zeitliche Flexibilität, um nicht direkt nach dem Ladevorgang das Fahrzeug umparken zu müssen. Denkbar wäre auch, die Zeit nach dem eigentlichen Ladevorgang mit Parkgebühren zu versehen. Dies wäre technisch grundsätzlich lösbar.

Im jüngsten Evaluationsbericht zum EmoG, zu dem auch der DStGB eingebunden wurde, werden diese und weitere Fragen bewertet. Der DStGB wird sich in die weitere Diskussion und mögliche Gesetzesnovellierungen einbringen.

**Weitere Informationen**

Die Ergebnisse der ADAC-Analyse sowie die dargestellten gesetzlichen Grundlagen sind verfügbar unter: [www.adac.de](https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/elektromobilitaet/laden/parken-e-ladesaeulen/)

DStGB-Positionspapier „Alternative Antriebe“ unter: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/alternative-antriebe-fuer-die-mobilitaet-der-zukunft/) (Rubrik: Publikationen / Positionspapiere)

Aktueller Evaluationsbericht zum Elektromobilitätsgesetz (Dezember 2021): [www.bmvi.de](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/emog-Berichterstattung-2021.pdf?__blob=publicationFile)

(IV/2 724, Jan Strehmann, 03.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

0522-16 EU-Taxonomie: Kommission legt leicht abgeänderten delegierten Klima-Rechtsakt vor

**Die Europäische Kommission hat am 02.02.22 einen ergänzenden delegierten Taxonomie-Rechtsakt zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel vorgelegt. Die EU-Taxonomie-Verordnung ist ein administrativer Klassifizierungsrahmen, der Unternehmen dabei hilft, zu charakterisieren, welche ihrer Finanzpraktiken ökologisch nachhaltig sind.** **Dieser enthält laut Kommission jetzt klare und strengere Voraussetzungen, unter denen bestimmte Kernenergie- und Gastätigkeiten ebenfalls als Übergangstätigkeiten eingestuft werden können. Auch sieht dieser jetzt Offenlegungspflichten vor, damit Anleger erkennen können, welche Investitionsmöglichkeiten mit Gas- und Kernenergietätigkeiten verbunden sind. Sie wären so in der Lage, informierte Entscheidungen zu treffen.** **Aus Sicht der Kommunen muss der Bund jetzt für die kommunalen Energieversorger eine bedarfsgerechte Förderung aufsetzen und ein geeignetes Marktdesign einrichten, um Investitionen in Transformationskraftwerke zu ermöglichen.**

In der Pressmitteilung der Kommission heißt es, es bedürfte umfangreicher privater Investitionen, damit die EU bis 2050 klimaneutral werden kann. Durch die EU-Taxonomie sollen private Investitionen in Tätigkeiten gelenkt werden, die notwendig sind, um Klimaneutralität zu erreichen. Die Taxonomie-Klassifikation gibt nicht den Ausschlag dafür, ob eine bestimmte Technologie Teil des Energiemixes eines Mitgliedstaats ist oder nicht. Ziel ist, den Übergang zu beschleunigen, indem auf alle möglichen Lösungen zur Verwirklichung unserer Klimaziele zurückgegriffen wird. Gestützt auf wissenschaftliche Gutachten und angesichts des derzeitigen technischen Fortschritts ist die Kommission der Auffassung, dass privaten Investitionen in Gas- und Kernenergietätigkeiten eine Rolle beim Übergang zukommt. Die in dem Rechtsakt erfassten Gas- und Kernenergietätigkeiten stehen laut Kommission im Einklang mit den Klima- und Umweltzielen der EU. Mit ihrer Hilfe könne der Übergang von umweltschädlicheren Tätigkeiten wie der Kohleverstromung zu einer klimaneutralen Zukunft mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern beschleunigt werden.

Mit dem am 02.02.2022 vorgelegten ergänzenden delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie werden

* **weitere Wirtschaftstätigkeiten des Energiesektors in die EU-Taxonomie aufgenommen**. Der Rechtsakt enthält klare und strenge Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomieverordnung, unter denen bestimmte Kernenergie- und Gastätigkeiten ebenfalls als Übergangstätigkeiten eingestuft werden können – zusätzlich zu den Tätigkeiten, die bereits im ersten delegierten Rechtsakt zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel erfasst sind, der seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist. Diese strengen Bedingungen lauten: Die betreffenden Gas- und Kernenergietätigkeiten müssen zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen; die Kernenergietätigkeiten müssen die Anforderungen an die nukleare Sicherheit und die Umweltsicherheit erfüllen; die Gastätigkeiten müssen zum Umstieg von der Kohle auf erneuerbare Energieträger beitragen. Für alle genannten Tätigkeiten gelten noch weitere spezifischere Bedingungen, die im heute vorgelegten ergänzenden delegierten Rechtsakt festgelegt sind.
* **spezifische Offenlegungspflichten für Unternehmen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Gas- und Kernenergiesektor festgelegt**. Im Interesse der Transparenz hat die Kommission mit dem am 02.02.2022 vorgelegten Rechtsakt den delegierten Taxonomie-Rechtsakt über die Offenlegungspflichten geändert, damit Anleger erkennen können, welche Investitionsmöglichkeiten mit Gas- und Kernenergietätigkeiten verbunden sind, und so in der Lage sind, informierte Entscheidungen zu treffen.

Über die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen wurden laut Kommission Experten zum Entwurf des ergänzenden delegierten Rechtsakts konsultiert. Die Kommission hat auch die diesbezüglichen Stellungnahmen des Europäischen Parlaments berücksichtigt. Die Kommission hat die Beiträge dieser Gruppen nach eigenen Angaben sorgfältig geprüft und bei der Erarbeitung des aktuellen vorgelegten Rechtsakts berücksichtigt. So wurden beispielsweise gezielte Anpassungen der technischen Bewertungskriterien vorgenommen und Offenlegungs- und Prüfanforderungen aufgenommen, um die Klarheit und Anwendbarkeit der Kriterien zu verbessern.

**Wie geht es weiter?**

Wie bei den anderen delegierten Rechtsakten zur Taxonomieverordnung haben das Europäische Parlament und der Rat (die der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Taxonomieverordnung übertragen haben) vier Monate Zeit, den Rechtsakt zu prüfen und, falls sie es für notwendig erachten, Einwände zu erheben. Beide Organe können eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Monate beantragen. Der Rat hat das Recht, ihn mit verstärkter qualifizierter Mehrheit abzulehnen, d.h., dass mindestens 72 Prozent der Mitgliedstaaten (mindestens 20 Mitgliedstaaten), die mindestens 65 Prozent der Bevölkerung der EU vertreten, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben müssen. Das Europäische Parlament kann ihn mit einer Mehrheit (mindestens 353 Abgeordnete) im Plenum ablehnen.

Nach Ablauf dieser Frist und sofern weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben, tritt der ergänzende delegierte Rechtsakt in Kraft und gilt ab dem 1. Januar 2023.

**Anmerkung des DStGB**

Die Entscheidung der Kommission war bereits absehbar. Es stellt sich die Frage, ob diese ihre erhoffte Lenkungswirkung für nachhaltige Investitionen in diesem Rahmen entfalten können. Sowohl die Atomenergie (Bsp. Frankreich) als auch die temporäre Nutzung fossiler Gase (Bsp. Deutschland, zeitweise) sind nur unter ausgesuchten Gesichtspunkten als nachhaltig einzuordnen. Zweifelhaft erscheint schon, ob die Atomenergie mit ihren verbundenen Risiken und Altlasten für die nächsten Jahrhunderte nachhaltig sein kann. Für Frankreich, ein Land, das 52 Prozent der Kernenergie für Europa erzeugt, ist dies wohl eine nachvollziehbare Entscheidung. Bedenkt man, dass im Vergleich dazu die Bundesregierung plant, nur einige Jahrzehnte fossile Gase in Transformationskraftwerken zu verfeuern, die Strom und Wärme erzeugen, erscheint die geplante Übergangszeit in Deutschland gerade mit Blick auf die verfolgte Klimaneutralität bis ins Jahr 2045 durchaus angemessen. Insbesondere um übergangsweise die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Fall von Deutschland stellt sich vor dem Hintergrund des verzögerten Ausbaus der erneuerbaren Energien die Frage, ab wann Deutschland ausreichend klimaneutralen Wasserstoff für diese Transformationskraftwerke wirtschaftlich verwenden kann. Denn grüner Strom dürfte in den kommenden Jahren zunächst direkt genutzt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes dürfte jedoch die Finanzierung notwendiger neuer Transformationskraftwerke verschlechtern, da die Nachhaltigkeitskriterien zu restriktiv und in ihrer Gesamtheit kaum erfüllbar sind. Das Erfordernis einer Treibhausgasminderung um 55 Prozent gilt nun zwar über die Lebensdauer der Anlage und nicht wie geplant ab Inbetriebnahme, jedoch sollte diese Regelung auch für Kraftwerke Kraft-Wärme-Kopplung Anwendung finden. Weiter kann positiv festgestellt werden, dass die Kommission die Umstellung auf Wasserstoff flexibler durch den Wegfall weiterer Zwischenschritte ausgestaltet hat. Der Bund muss jetzt für die kommunalen Energieversorger eine bedarfsgerechte Förderung aufsetzen und ein geeignetes Marktdesign einrichten, um Investitionen in diese Transformationskraftwerke zu ermöglichen.

Die Pressemitteilung der Kommission ist zu finden unter:

[https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_711)

(IV/3 902-11, Finn Brüning, 03.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

0522-17 Fabrizio Rossi neuer Generalsekretär des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas

**Fabrizio Rossi wurde vom Hauptausschuss des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR/CCRE) zum neuen Generalsekretär des Verbandes ab dem 01.02.2022 gewählt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund gratuliert dem neuen Generalsekretär seines europäischen kommunalen Dachverbandes, wünscht ihm für sein Amt viel Erfolg und Freude und setzt auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Einsatz für die Interessenvertretung der Städte und Gemeinden in der Europäischen Union.**

Fabrizio Rossi wurde für eine Amtszeit von sechs Jahren an die Spitze des Generalsekretariats des CEMR/CCRE in Brüssel gewählt. Sein Vorgänger in diesem Amt, Frédéric Vallier, wurde nach zwei Wahlperioden von insgesamt zwölf Jahren aus dem Amt des Generalsekretärs des CEMR/CCRE verabschiedet.

Fabrizio Rossi hat in seinen vorherigen beruflichen Stationen umfangreiche Erfahrung in der Zusammenarbeit mit und im Auftrag von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa gesammelt. Rossi war unter anderem Generalsekretär von Partenalia, einer Vereinigung, die Regionen auf EU-Ebene vertritt, und arbeitete bei Climate-KIC, einer Initiative in der EU für Klimainnovationen.

Der 1951 gegründete CEMR/CCRE ist der älteste und größte kommunale Dachverband in Europa. Der DStGB gehört ihm als Mitgliedsverband an, gemeinsam mit dem DST, DLT und RGRE-DS bildet er zudem die Deutsche Mitgliedssektion im CEMR/CCRE. Der CEMR/CCRE hat über 40 nationale kommunale Spitzenverbände als Mitglieder, die über 100.000 Kommunen in Europa vertreten. Er ist zugleich die europäische Mitgliedssektion des Weltkommunalverbandes UCLG.

Zu seinen vielfältigen Aufgaben gehören nicht zuletzt die kommunale Interessenvertretung in der EU und der Austausch seiner Mitgliedsverbände zu allen Fragen des europäischen Integrationsprozesses und der Rolle der kommunalen Selbstverwaltung, der Subsidiarität und der Bürgernähe in Europa. Besonderes Augenmerk richtet der DStGB auf eine erfolgreiche kommunale Interessenvertretung durch den CEMR/CCRE bei der Gesetzgebung und Politikgestaltung der EU.

Weitere Informationen:

* Der CEMR/CCRE im Internet: [www.ccre.org](http://www.ccre.org)
* Der Weltkommunalverband UCLG im Internet: [www.uclg.org](http://www.uclg.org)
* Die Deutsche Sektion des RGRE im Internet: [www.rgre.de](http://www.rgre.de)

(II/1 050-02 Uwe Zimmermann, 01.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

0522-18 Jährliches Treffen der World Water Quality Alliance 2022

**Am 27. und 28. Januar 2022 fand virtuell das von der UNEP (Umweltagentur der UNO) organisierte, dritte Treffen der WWQA (Mondiale Wasser Allianz) unter dem Slogan „Data to Knowledge, Knowledge to Action“ (Daten zum Kenntniserwerb, Kenntnisse zur Umsetzung) statt. Auf der Agenda stand die Vorstellung von verschiedenen Projekten zur Bewertung der Weltwasserqualität sowie die Diskussion um Anforderungen und Verfügbarkeiten von Daten zur Wasserqualität. Des Weiteren sollten neu aufkommende ökologische und sozio-ökonomische Themen, die für die Wasserqualität von Bedeutung sind, identifiziert werden.**

Das Jahr 2022 ist das offizielle Jahr des Grundwassers, in welchem auch der World Water Development Report (Entwicklung des Wassersektors) im Mai veröffentlicht werden soll. Die hohe Relevanz von Wasser insbesondere auf der lokalen Ebene wird in den nächsten Jahren durch zunehmende ökologische Herausforderungen steigen und neue Fragen aufkommen lassen. Clean Water and Sanitation (Sauberes und gesundes Wasser) ist bekanntlich das sechste zentrale Element der Sustainable Development Goals (Nachhaltigkeitsziele) der Vereinten Nationen. Die WWQA möchte mit ihren jährlichen Treffen die globale Sichtbarkeit und die Wirkung auf politische Entscheidungen und Richtlinien erhöhen. Das allgemeine Ziel der WWQA ist es, Wasserverschmutzung für den Schutz und die Wiederherstellung wasserbezogener Ökosysteme zu thematisieren.

Anthony Rea, der Vertreter der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) sowie auch Dietrich Borchardt (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, UFZ), hoben die Bedeutung einer guten Wasserqualität für Gesundheit, Biodiversität und Nahrungsmittelsicherheit hervor. Bernd Gawlik vom Joint Research Centre der Europäischen Kommission erläuterte in diesem Kontext die Vorteile von Citizen Science(Rolle der Gesellschaft im Wasserbereich), da die Beteiligung der Gesellschaft für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sehr wichtig sei. Um die verfügbaren Daten in Wissen und Handlungen umzusetzen, fehlen laut Javier Mateo-Sagasta (International Water Management Institute) Initiativen für die Schließung von Forschungslücken. Nina Raasakka, die Koordinatorin der WWQA, berichtete, dass im Laufe dieses Jahres neue Veröffentlichungen zur Problematik des Grundwassers folgen werden. Vertreter des UFZ erklärten, dass schlechte Wasserqualität aus dem Zusammenkommen verschiedener Verschmutzungsquellen resultiert und häufig in dicht besiedelten Regionen auftaucht. Außerdem stellte die WMO die „GlobaleWQ-Plattform“ vor, die den Endnutzerinnen und -nutzern den Zugang zu digitalen Produkten und neusten Innovationen in der Umweltsystemanalyse ermöglicht. Hier werden natürliche (in-situ), modellierte und Fernerkundungsdaten für die Visualisierung und Analyse von Wasserqualitätsdaten und ihren Einflussfaktoren integriert. Die Datenprodukte werden in Form von globalen Modellen und In-situ-Überwachungsdaten auf der GEMStat-Datenbank bereitgestellt.

Darüber hinaus wiesen die Forscherinnen und Forscher der WMO auf die globale Dimension des Wassermangels hin und besonders auf die Herausforderungen in den südlichen Regionen Europas, Nordafrikas und Südasiens. In diesem Zusammenhang betonten sie, dass die wasserbezogenen Herausforderungen nicht nur relevant für Länder des globalen Südens seien, sondern auch ein ernstzunehmendes Problemfeld des globalen Nordens darstellen. Diesbezüglich stellte die WMO ihre Workshops zu Wasserqualität im Jahr 2022 und 2023 vor (online abrufbar). Auch ist eine weitere eine Kooperation von zahlreichen Organisationen, wie dem UNEP und der EU, geplant. **In diesem Rahmen wurde auch die *Social Engagement Platform* eingerichtet, um die lokale Implementierung über Austauschforen (in bis zu 27 Ländern) zu erleichtern und zu fördern.**

**Hintergrund**

Ziel der Weltwasserqualitätsbewertung ist es, den Zustand der Süßwasserqualität und ihre potenziellen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Lebensmittelsicherheit und die Ökosystemleistungen zu überprüfen. Außerdem soll das Bewusstsein für die Bedeutung der Verschlechterung der Wasserqualität für eine nachhaltige Entwicklung geschärft werden. Die Länder sollen in die Lage versetzt werden, die Situation besser einzuschätzen und die Wasserqualität wirksam zu schützen, zu erhalten oder auf ein nachhaltiges Niveau zu bringen.

Hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie der EU und des Green Deals soll es auch im Jahr 2022 einen neuen Legislativvorschlag zur integrierten Wasserbewirtschaftung geben, der sich auf die Regulierung von Schadstoffen konzentriert. In den Arbeiten von Habitat (UN) steht Grundwasser ebenso bezüglich nachhaltiger urbaner Transformationen im Fokus, denn das Grundwasser Management in Städten ist besonders im Aufsetzen von Gesetzgebungen herausfordernd.

Weitere Informationen:

* [www.unep.org](https://www.unep.org/explore-topics/water/what-we-do/improving-and-assessing-world-water-quality-partnership-effort-0)
* [https://water.europa.eu](https://water.europa.eu/freshwater/europe-freshwater/water-framework-directive)
* [https://unhabitat.org](https://unhabitat.org/)

(II/4 Annika Kirchhof, Brüssel, 02.02.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

0522-19 China, die EU und die deutschen Kommunen

**Dem Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Friedrich-Ebert-Stiftung ist es gelungen, Experten und Expertinnen für eine Veranstaltung über das Verhältnis Chinas mit der EU und über die Beziehungen Chinas mit den deutschen Kommunen zu gewinnen. Diese Veranstaltung mit dem Titel „China, die EU und die deutschen Kommunen“ wird nach einer coronabedingten Verschiebung jetzt am 19. Mai 2022 stattfinden. Die Konferenz wird weiterhin als Abendveranstaltung in den Räumlichkeiten der Landesvertretung Sachsen-Anhalt in Brüssel stattfinden. Abhängig von den pandemischen Entwicklungen wird ein hybrides Format in Betracht gezogen.**

Die Volksrepublik China hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen globalen Akteur entwickelt, der zunehmend selbstsicher auftritt. Chinas wirtschaftliches, politisches und militärisches Potential zeigt sich am offensichtlichsten in der „Neuen Seidenstraße“. Die Haltung der EU und ihrer Mitgliedsstaaten kommt insbesondere in der 2019 veröffentlichten China-Strategie der Union zum Ausdruck, die das Land als Partner, Wettbewerber und systemischen Rivalen bezeichnet. Trotz Gegensätzlichkeiten ist die Kooperation zwischen der Volksrepublik und der EU sowie ihren Mitgliedern umfangreich und vielschichtig. Zu den zahlreichen Facetten dieser Beziehung zählt auch die kommunale Ebene in Europa. Insbesondere in deutschen Kommunen haben sich (seit langem) wirtschaftliche, kulturelle und politische Verbindungen mit China etabliert.

Diesen Verflechtungen gilt am 19. Mai 2022 die Diskussion. Neben dem gegenwärtigen EU-China-Verhältnis wollen wir unseren Blick auf die Beziehungen zwischen den deutschen Kommunen und China richten. EU-Expert/innen, Wissenschaftler/innen und Kommunalvertreter/innen werden hierzu ihre Erfahrungen und Einschätzungen mit uns teilen. Die Veranstaltung (Chatham House Rules) dient einer ersten Bestandsaufnahme, die wir gerne in weiteren Diskussionsveranstaltungen vertiefen wollen. Ein Einladungsschreiben mit Programm geht Ihnen in nächster Zeit zu.Die Veranstaltung wird, wenn die Lage es zulässt, in Präsenz unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Covid-19-Regelungen für die Region Brüssel und der Landesvertretung Sachsen-Anhalt durchgeführt. Mit Sicht auf die aktuelle pandemische Entwicklung wird auch ein hybrides Format in Betracht gezogen.

Weitere Informationen sowie die Anmeldemöglichkeit finden sich unter: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/kalender/2022-05-19-china-die-eu-und-die-deutschen-kommunen/181654%3A0) (Rubrik: Veranstaltungen)

(II/4, Katharina Krewet, Brüssel, 26.01.2022)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0522-20 Statement: Hass und Gewalt gegen Mandatsträger nimmt erschreckend zu

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das Handelsblatt vom 03.02.2022**

**Konsequente Strafverfolgung, aber auch ein Aufstehen der schweigenden Mehrheit notwendig**

Mit großer Sorge stellt der Deutsche Städte- und Gemeindebund fest, dass Bedrohungen, Beleidigungen, Einschüchterungen aber auch Gewalttaten, insbesondere gegen kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, drastisch zunehmen. Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben offenbar Hass und Frust nochmal eine neue, beängstigende Dimension erreicht. Besonders gefährdet sind naturgemäß kommunale Repräsentanten, die vor Ort als Vertreter des Staates wahrgenommen werden. Anders als Landes- oder Bundesministerinnen und Ministern ist es regelmäßig nicht möglich, für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker polizeilichen Personenschutz zu organisieren. Dafür ist dieser Personenkreis (in Deutschland gibt es über 11.000 Städte und Gemeinden) einfach zu groß.

Es ist zwar anzuerkennen, dass die einschlägigen Strafvorschriften verschärft wurden und Bund und Länder auch zentrale Ansprechstellen eingerichtet haben. Den Durchbruch und eine deutliche Reduzierung solcher Taten haben wir leider bislang nicht erreicht. Deswegen sollte die Strafverfolgung weiter verstärkt und auch gegen die einschlägigen Plattformen, wie zum Beispiel Telegram, konsequent ausgeweitet werden. Insoweit ist es gut und wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht in aller Deutlichkeit klargestellt hat, dass die Betreiber entsprechender Netzwerke wie etwa Facebook, verpflichtet sind die Kontaktinformationen herauszugeben, wenn klare Beleidigungen oder Straftaten vorliegen.

Die sich abzeichnende Radikalisierungstendenz ist eine ernste Gefahr für die lokale Demokratie und unser demokratisches Gemeinwesen insgesamt. Wenn Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derart bedroht und eingeschüchtert werden besteht die Gefahr, dass sie ihr Amt aufgeben oder bei der nächsten Wahl nicht mehr antreten. Dies ist insbesondere dann zu befürchten, wenn sich die Drohungen auch gegen deren eigene Familien richten. Daher muss in der Öffentlichkeit immer wieder verdeutlicht werden, dass es sich bei diesen Taten nicht um Kavaliersdelikte – nach dem Grundsatz „Das wird man doch noch sagen dürfen“ – sondern um echte Straftaten handelt. In einer nennenswerten Zahl von Fällen werden die Täterinnen und Täter ermittelt und auch bestraft, was für diese auch erhebliche berufliche Konsequenzen haben kann. Darüber sollte noch mehr berichtet werden, um einen Präventionserfolg zu erzielen.

Die ganz große Mehrheit der Menschen in unserem Land lehnt ein solches Verhalten eindeutig ab. Wir erleben immer wieder klare Solidaritätsbekundungen für die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern durch die Menschen vor Ort. Nach dem Motto „Wir lassen uns unsere Demokratie von diesen Straftätern nicht kaputtmachen“ sollten solche Aktionen der Unterstützung konsequent gestärkt werden.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0522-21 Statement: Explosion der Energiepreise stoppen

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Neue Osnabrücker Zeitung vom 25.01.2022**

* **Pendler und ländliche Räume entlasten**
* **Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Energiewende bannen**

Deutschland erlebt eine Explosion der Energiepreise. Strom, Gas und Heizöl werden immer teurer, eine Entspannung ist nicht in Sicht. Beim Strompreis liegt Deutschland mit 30,34 Cent je Kilowattstunde längst an der Spitze in Europa. Die Gaspreise sind um fast ein Drittel gestiegen und bei den Heizölpreisen müssen wir ein Plus von rund 41 Prozent verzeichnen. Der Trend wird sich weiter fortsetzen, insbesondere im Hinblick auf die steigende CO2-Bepreisung.

Die Politik muss jetzt handeln. Längst sind die Energiekosten mehr als eine zweite Miete. Pendler in den ländlichen Räumen, die lange Strecken zum Arbeitsplatz zurücklegen und auf ihr Auto angewiesen sind, weil kein Bus- und Bahnanschluss vorhanden ist, kommen in eine schwierige Situation. Gerade viele Personen mit mittlerem Einkommen werden sich mittelfristig diese extrem hohen Energiepreise kaum leisten können. Dabei sind es überwiegend die Menschen mit mittlerem Einkommen, die den Wirtschaftsstandort Deutschland am Laufen halten. Deswegen brauchen wir hier dringend eine Entlastung. Dazu sollte eine vorgezogene Abschaffung der EEG-Umlage geprüft werden. Diese ohnehin bereits für das Jahr 2023 vorgesehene Entlastung würde für einen vier Personenhaushalt bei einem Verbrauch von 4.000 kWh eine jährliche Einsparung von circa 150 Euro bedeuten. Darüber hinaus sollte die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer um 5 Cent angehoben werden. So würde eine weitere Entlastung der Pendler, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, greifen. Um geringe Einkommen zu entlasten, müsste die Mobilitätsprämie entsprechend angehoben werden.

Wir warnen die Regierung ausdrücklich davor, das auszusitzen. Damit ist ein erhebliches Risiko für Arbeitsplätze, aber auch für den Erfolg der Energie- und Mobilitätswende verbunden. Wenn bei den Menschen der Eindruck entsteht, die Klimawende könne von ihnen am Ende nicht mehr finanziert werden, werden sich weitere Widerstände aufbauen. Wer wie die Bundesregierung noch schneller aus der Kohle aussteigen und die Windenergie an Land deutlich beschleunigen will, braucht dafür die Akzeptanz der Bevölkerung. Das wird mit Sicherheit scheitern, wenn dieses ökologisch richtige Projekt für viele als eine Perspektive nur für Gutverdienende in Metropolen gesehen wird. Eine solche weitere Spaltung der Gesellschaft können und dürfen wir uns nicht leisten. Wir brauchen beides: Klimaschutz und sozialen Ausgleich, besonders um die Menschen in den ländlichen Räumen, in denen viele auf das Auto angewiesen sind und zugleich mit dem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien konfrontiert werden, mitzunehmen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0522-22 Digitale Teilhabe fördern – Digitaltag geht am 24. Juni in die dritte Runde

**Zur Förderung digitale Teilhabe findet am 24. Juni 2022 der nunmehr dritte Digitaltag statt. Trägerin ist die Initiative „Digital für alle“. Dahinter steht ein breites Bündnis von 28 Organisationen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Wohlfahrt und öffentliche Hand, dem auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund angehört. Der bundesweite Aktionstag soll mit zahlreichen Aktionen die Digitalisierung erklären, erlebbar machen und Raum für Austausch und Dialoge schaffen. Alle Menschen in Deutschland sollen in die Lage versetzt werden, sich selbstbewusst und selbstbestimmt in der digitalen Welt zu bewegen. Eine aktuelle Umfrage zeigt, dass die Digitalisierung vor allem als Chance betrachtet wird. Zugleich wird aufgezeigt, welche Bedarfe von den Nutzer:innen gesehen werden, um das angestrebte Ziel einer digitalen Teilhabe für alle erreichen zu können.**

Für die allermeisten Bürger:innen ist die Nutzung digitaler Angebote zu einem festen Bestandteil ihres Lebens geworden. Eine repräsentative Befragung im Auftrag der Initiative „Digital für alle“ – der auch der DStGB angehört – zeigt, dass die digitalen Möglichkeiten überwiegend positiv wahrgenommen werden: Rund 80 Prozent der Deutschen betrachten die Digitalisierung als Chance für die Gesellschaft. Doch nicht alle fühlen sich gleichermaßen sicher im Umgang mit digitalen Technologien und Angeboten: Jeder Zweite sieht einen Bedarf für flächendeckende Unterstützungsangebote, wie beispielsweise Begleitpersonen, die konkrete Hilfestellungen zu digitalen Themen leisten. Noch größer ist der Wunsch nach einer breiten Förderung von digitaler Medien- und Informationskompetenz in der Schule, beruflichen Ausbildung sowie in der Erwachsenenbildung, der von 74 Prozent geteilt wird.

Um die digitale Teilhabe zu fördern, findet am 24. Juni 2022 der dritte Digitaltag statt. Der bundesweite Aktionstag soll mit zahlreichen Aktionen die Digitalisierung erklären, erlebbar machen und Raum für Austausch und Dialoge schaffen. Alle Menschen in Deutschland sollen in die Lage versetzt werden, sich selbstbewusst und selbstbestimmt in der digitalen Welt zu bewegen. Hinter dem Digitaltag steht die Initiative „Digital für alle“ – ein breites Bündnis von 28 Organisationen aus Zivilgesellschaft, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Wohlfahrt und öffentlicher Hand. Das Deutsche Rote Kreuz ergänzt das Partnernetzwerk der Initiative seit diesem Jahr.

Der Digitaltag 2022 wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gefördert. Dr. Markus Richter, Staatssekretär im BMI und CIO des Bundes: *„Deutschland braucht den digitalen Aufbruch. Deshalb investieren wir in einen modernen, digitalen Staat. Gleichzeitig wollen wir aus technologischem auch gesellschaftlichen Fortschritt machen und die digitale Teilhabe jedes Einzelnen fördern. Der direkte Dialog mit der Zivilgesellschaft am Digitaltag leistet dazu einen wertvollen Beitrag. Ich bin dabei und freue mich auf viele anregende Gespräche.“*

**Aktionsanmeldung für den Digitaltag**

Für den bundesweiten Digitaltag können Aktionen unter [www.digitaltag.eu/aktion-anmelden](http://www.digitaltag.eu/aktion-anmelden) angemeldet werden. Von öffentlichen Vorträgen und Diskussionen über die Vorführung digitaler Technologien in Vereinen, Behörden und Unternehmen bis zu Coding-Kursen sind dabei viele unterschiedliche Formate möglich. Angemeldet werden können Präsenzveranstaltungen sowie Online-Formate, die die Digitalisierung erlebbar machen. Die Aktionen werden nach der Anmeldung auf einer interaktiven Aktionslandkarte veröffentlicht. Tipps und Anregungen zur erfolgreichen Gestaltung von Aktionen gibt ein Aktionsleitfaden. Zur Bewerbung der Aktionen steht ein Kommunikationspaket zum Download zur Verfügung. Aktionen anmelden und daran teilnehmen können grundsätzlich alle – ob Privatpersonen, Vereine, Unternehmen oder öffentliche Hand.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0522-23 Beitrag: Realitätsverlust durch Vollkaskomentalität

**Ein Kommentar von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Zeitschrift KOMMUNAL.**

Deutschland geht es – trotz Pandemie – gerade im internationalen Vergleich gut. Die Arbeitslosigkeit ist nach wie vor niedrig, die Wirtschaft läuft und das Sozialsystem funktioniert. In kürzester Zeit wurden Impfstoffe gegen Corona entwickelt, allen Bürgerinnen und Bürger angeboten und immerhin über 71 Prozent der Bevölkerung ist inzwischen vollständig geimpft. Mit gewaltigen Milliardensummen hat der Staat Hilfspakete geschnürt, um den Menschen zu helfen.

So weit, so schlecht? Trotz dieser eigentlich ordentlichen Bilanz nimmt die Unzufriedenheit zu. Auf Demonstrationen wird teilweise eine beängstigende Ablehnung des Staates und seiner Institutionen zum Ausdruck gebracht. Egal, was die Politik auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene entscheidet und umsetzt, es ist nie genug, nicht richtig, zu langsam, zu bürokratisch, unzureichend vermittelt, zu wenig bürgernah und zu wenig digital und so weiter.

Dementsprechend ist das Ansehen des Berufes Politiker/in immer weiter gesunken. Anfang der 1970er Jahre bekundeten noch 27 Prozent besonderen Respekt vor diesem Beruf, jetzt bewegt sich die Zustimmung im niedrigen einstelligen Bereich.

Die Politik wird von dieser Vollkaskomentalität getrieben und überfordert. Kaum eine gesellschaftliche Gruppe oder Organisation, die nicht ständig zusätzliche Leistungen einfordert. Mehr Geld für alle und alles, natürlich immer mit sachlichen Argumenten begründet. Kein Bereich, wo nicht der Ruf nach mehr, besser ausgebildeten und bezahltem Personal formuliert wird: Kindergarten, Schule, Stadtverwaltung, Universitäten, Krankenhäuser, Polizei, Pflegeheime und so weiter. Dabei wird gerne übersehen, dass der Staat nur das verteilen kann, was er den Menschen vorher über Steuern und Abgaben abgenommen hat. Auch der demografische Wandel – immer mehr alte Menschen und weniger junge – wird zwar beschrieben, aber bei den vielfältigen Forderungen gerne ausgeblendet.

Leider lässt sich die Politik weitgehend auf diese Situation ein und erfüllt den Wunsch nach einer Art Erlebnisdemokratie. In abendfüllenden Talkshows beteiligen sich viele Prominente an dieser Wohlfühl-Illusion und treiben die Forderungskataloge weiter voran. Das Ganze meist in wohlklingenden Beschreibungen wie Aufbruch, bessere Zukunft, mehr Miteinander und so weiter eingekleidet.

Ehrliche Aussagen wie „Wir können froh sein, wenn es uns morgen und übermorgen so gut geht wie heute“ und „Es besteht durchaus Anlass Stolz auf unser Land, die Demokratie, den Rechtstaat, den Sozialstaat und den Frieden zu sein“ werden kaum formuliert.

Wir brauchen mehr Hoffnung statt Angst, mehr Überzeugung statt immer neuer Regelungen, mehr Eigeninitiative statt Vollkaskomentalität.

Der Kommentar ist unter [https://kommunal.de](https://kommunal.de/vollkasko-mentalitaet-talkshow) veröffentlicht worden.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

0522-24 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**Maschinen im Einsatz für den Umweltschutz**

Der Mensch kommt an seine Grenzen wenn es darum geht, den Klimawandel abzubremsen oder die Umweltverschmutzung einzudämmen. Hilfe könnten in Zukunft Roboter und Maschinen leisten.

**Digitale Verwaltung: Bayern will Nutzerkonto des Bundes im Freistaat ausbremsen**

In Bayern sollen Behörden den Bürgern nur die BayernID als Login-Lösung bieten. Wer zusätzlich die BundID einbauen will, soll dafür eine Genehmigung einholen.

**Bamberg, deine Daten!**

Eine erste Studie zum Thema Datenrichtlinien in Bamberg steht nun zur Diskussion auf bamberg-gestalten.de online. Darauf weist die Stadt Bamberg in einer Pressemitteilung hin. Datenschutz und Datenerhebung in Kommunen werden immer wichtiger. Vor allem nun, da Bamberg eine Smart City ist, gilt es, einen einheitlichen Umgang mit Daten in den kommenden (Smart City-) Projekten der Stadt zu pflegen. Im Rahmen des Programms soll künftig eine "Data Policy" (Datenrichtlinie) entwickelt werden. Als erster Schritt wurde eine Studie in Zusammenarbeit mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in Auftrag gegeben, um zu untersuchen, welche Vorgehensweisen sich in anderen Smart Cities in Sachen Data Policy bewährt haben. Diese Studie ist nun für alle Interessierten auf bamberg-gestalten.de einsehbar, nachlesbar und kommentierbar. Ende Januar wird es erste Thesen zu einer Bamberger Data Policy geben, die dann zur Diskussion gestellt werden.

**Fall für den EuGH: Gericht zweifelt Fingerabdruckpflicht im Ausweis massiv an**

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden legt den Streit über die verpflichtende Abgabe zweier Fingerabdrücke für den Personalausweis dem Europäischen Gerichtshof vor.

**Digitalisierung der Verwaltung: Die Herkulesaufgabe**

Es klingt toll: Bis Ende des Jahres sollen alle Verwaltungsdienstleistungen online erledigt werden können. So steht es im Onlinezugangsgesetz. Der Bund und Bayern könnten das schaffen, doch viele Kommunen sind damit überfordert.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

0522-25 TERMINVORSCHAU 2022

|  |  |
| --- | --- |
| **Februar** |  |
|  |  |
| 22./23.02. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **März** |  |
|  |  |
| 14.03. | Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| **24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Hannover** |
|  |  |
| 28.-29.03. | Klausurtagung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt  |
|  |  |
| 29.03. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (i. R. d. Klausurtagung) |
|  |  |
| 31.03. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Kamp-Lintfort |
|  |  |
| **April** |  |
|  |  |
| 13.04. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **25./26.04.** | **DStGB-Geschäftsführerkonferenz, Hannover** |
|  |  |
| **27.04.** | **DStGB-Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Webkonferenz** |
|  |  |
| 27.04. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **28./29.04.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Teltow** |
|  |  |
| **Mai** |  |
|  |  |
| **03.05.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Webkonferenz** |
|  |  |
| 14.05. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 18.05. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **19.05.** | **DStGB-FES-Konferenz "China, die EU und deutsche Kommunen", Brüssel** |
|  |  |
| 30.05. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt  |
|  |  |
| **Juni** |  |
|  |  |
| 09.06. | Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
| 09.06. | Parlamentarischer Abend der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 14.06. | Gemeindekongress 2022 / 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle (CCD-Süd), Düsseldorf |
|  | Hauptausschusssitzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle, Düsseldorf |
|  |  |
| **27./28.06.** | **Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin** |
|  |  |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 11.07. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt  |
|  |  |
| 13.07. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 18.07. | Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| 12.09. | Vorstandssitzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 14.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **15.09.** | **AK Garnisonen, Berlin** |
|  |  |
| 21./22.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 26.09. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt  |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| 10.10. | Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 17.10. | Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt  |
|  |  |
| 17./18.10. | **DStGB-Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Markt Meitingen** |
|  |  |
| 19.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 07.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 16.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 28.11. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt  |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)